

07.11.19

G - AIS - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)**A. Problem und Ziel**

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen. Die Sicherstellung einer flächen-deckenden und qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung ist insofern ein wichtiges Anliegen. Ziel ist deshalb, den Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

Dem wird mit dem Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz) Rechnung getragen, das die wesentlichen und grundlegenden Rahmenvorgaben zur Umsetzung dieses Ziels enthält. Zur Ausfüllung des Rahmens bedarf es – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen üblich – weiterer Detailregelungen, insbesondere zur Struktur und zum Inhalt des Studiums sowie zur staatlichen Prüfung. Die Verordnung ergänzt das Hebammengesetz entsprechend.

Die Verordnung dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18) hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Ausbildung von Hebammen.

B. Lösung

Die Verordnung regelt die inhaltliche Ausgestaltung des dualen Studiums für Hebammen.

In der Verordnung werden die Ziele und Inhalte des Studiums konkretisiert sowie ein Kompetenzkatalog für die staatliche Prüfung zur „Hebamme“ geregelt. Weiterhin sind Einzelheiten zur Ausgestaltung des berufspraktischen Teils des Studiums enthalten, insbesondere zu den Einsatzorten und zum Umfang der Praxiseinsätze. Außerdem werden die Qualifikationen der praxisanleitenden Personen für die Hebammen erstmals bundesrechtlich festgeschrieben.

Die staatliche Prüfung für Hebammen gliedert sich wie bisher in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Alle Prüfungsteile werden im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt.

Für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und für die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden konkrete Regelungen getroffen.

Übergangsvorschriften für fachschulische Ausbildungen und für Ausbildungen in Form von Modellvorhaben werden ebenfalls normiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Hebammenreformgesetz entstandenen Umstellungskosten hinaus ergeben sich aus dieser Verordnung keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Hebammenreformgesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Hebammenreformgesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Hebammenreformgesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

07.11.19

G - AIS - K

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 6. November 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

(HebStPrV)¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Studium

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Inhalt des Studiums
- § 2 Studiengangskonzept
- § 3 Inhalt des modularen Curriculums

Abschnitt 2 Der berufspraktische Teil des Studiums

- § 4 Kompetenzerwerb durch Praxiseinsätze
- § 5 Kooperationsvereinbarungen
- § 6 Praxiseinsätze in Krankenhäusern
- § 7 Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen
- § 8 Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze
- § 9 Praxisplan
- § 10 Qualifikation der Praxisanleitung
- § 11 Praxisbegleitung
- § 12 Tätigkeitsnachweis

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist.

Teil 2
Staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen
der Berufsbezeichnung

Abschnitt 1
Gemeinsame Bestimmungen für die staatliche Prüfung

- § 13 Gegenstand und Teile der staatlichen Prüfung
- § 14 Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 15 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 16 Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 17 Teilnahme der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der staatlichen Prüfung
- § 18 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Abschnitt 2
Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

- § 21 Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 22 Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 23 Bewertung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 24 Bestehen und Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

Abschnitt 3
Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

- § 25 Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 26 Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 27 Bewertung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung
- § 28 Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

Abschnitt 4
Praktischer Teil der staatlichen Prüfung

- § 29 Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 30 Prüfungsorte und Prüfungsarten des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 31 Ablauf der Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 32 Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 33 Bewertung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung
- § 34 Bestehen und Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

Abschnitt 5
Weitere Vorschriften

- § 35 Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung
- § 36 Zeugnis
- § 37 Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze
- § 38 Rücktritt von der staatlichen Prüfung
- § 39 Versäumnisse
- § 40 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 41 Niederschrift
- § 42 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

Teil 3
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- § 43 Erlaubnisurkunde

Teil 4
Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen

Abschnitt 1
Verfahren

- § 44 Fristen
- § 45 Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

Abschnitt 2
Anpassungsmaßnahmen nach § 58 des Hebammengesetzes

- § 46 Gegenstand, Ablauf und Ort der Eignungsprüfung
- § 47 Durchführung und Abschluss der Eignungsprüfung
- § 48 Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs

Abschnitt 3
Anpassungsmaßnahmen nach § 59 des Hebammengesetzes

- § 49 Gegenstand der Kenntnisprüfung
- § 50 Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung
- § 51 Praktischer Teil der Kenntnisprüfung
- § 52 Durchführung und Abschluss der Kenntnisprüfung
- § 53 Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs
- § 54 Abschluss des Anpassungslehrgangs

Abschnitt 4

Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat

- § 55 Nachweise der Zuverlässigkeit
- § 56 Nachweise der gesundheitlichen Eignung
- § 57 Aktualität von Nachweisen

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 58 Übergangsvorschriften zur fachschulischen Ausbildung
 - § 59 Übergangsvorschriften zur Ausbildung in Form von Modellvorhaben
 - § 60 Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung
 - § 61 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-
- Anlage 1 Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme
 - Anlage 2 Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums
 - Anlage 3 Inhalt der Praxiseinsätze
 - Anlage 4 Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“
 - Anlage 5 Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“
 - Anlage 6 Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“
 - Anlage 7 Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung zur „Hebamme“
 - Anlage 8 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang
 - Anlage 9 Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung zur „Hebamme“
 - Anlage 10 Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Teil 1

Studium

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Inhalt des Studiums

Im Hebammenstudium sind der studierenden Person die in Anlage 1 genannten Kompetenzen zu vermitteln.

§ 2

Studiengangskonzept

(1) Im Studiengangskonzept legt die Hochschule den Umfang des berufspraktischen Studienteils und des hochschulischen Studienteils unter Beachtung von § 11 Absatz 3 des Hebammengesetzes fest. 200 Stunden können dem berufspraktischen oder dem hochschulischen Teil des Studiums zugewiesen werden.

(2) Bei der Konzeption des hochschulischen Studienteils kann das Selbststudium in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

(3) Für die Praxiseinsätze des berufspraktischen Studienteils konkretisiert die Hochschule im Studiengangskonzept die jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und verknüpft die Praxiseinsätze inhaltlich mit den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen.

§ 3

Inhalt des modularen Curriculums

(1) Das modulare Curriculum nach § 19 Absatz 2 des Hebammengesetzes wird von der Hochschule so erstellt, dass der studierenden Person die in Anlage 1 genannten Kompetenzen vermittelt werden.

(2) Im modularen Curriculum legt die Hochschule zudem Folgendes fest:

1. die Module des Studiengangs, in denen die staatliche Prüfung nach § 24 des Hebammengesetzes durchgeführt wird,
2. welches dieser Module mit welchem Teil oder mit welchen Teilen der staatlichen Prüfung abschließt,
3. die Prüfungsform für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung und

4. den Prüfungsort für den ersten und dritten Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 und 3.

Abschnitt 2

Der berufspraktische Teil des Studiums

§ 4

Kompetenzerwerb durch Praxiseinsätze

Im berufspraktischen Teil des Studiums wird die studierende Person durch Praxiseinsätze befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

§ 5

Kooperationsvereinbarungen

(1) Die Kooperationsvereinbarungen regeln die enge Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der jeweiligen verantwortlichen Praxiseinrichtung, die bei der Durchführung der Praxiseinsätze erforderlich ist. Der Inhalt der Kooperationsvereinbarung soll dokumentiert werden.

(2) Die Kooperationsvereinbarung soll insbesondere Vorgaben enthalten:

1. zur Auswahl der Studierenden,
2. zum Praxisplan nach § 16 Absatz 1 des Hebammengesetzes,
3. zu den Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 16 Absatz 2 des Hebammengesetzes mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat,
4. zur Durchführung der Praxisanleitung und
5. zur Durchführung der Praxisbegleitung.

§ 6

Praxiseinsätze in Krankenhäusern

(1) Jede studierende Person absolviert Praxiseinsätze in Krankenhäusern nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hebammengesetzes. In den Praxiseinsätzen, die in Stationen, Abteilungen oder sonstigen Einrichtungen der Krankenhäuser stattfinden, werden den studierenden Personen Kompetenzen im Kompetenzbereich I der Anlage 1 vermittelt. Es finden folgende Praxiseinsätze statt:

1. zu den Kompetenzbereichen I.1 „Schwangerschaft“ und I.2 „Geburt“ und
2. zum Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“.

Die Vermittlung der Kompetenzbereiche II bis VI der Anlage 1 wird soweit möglich in die Praxiseinsätze einbezogen.

(2) Praxiseinsätze in Krankenhäusern nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hebammengesetzes dienen außerdem dazu, dass die studierende Person einen Einblick in die folgenden medizinischen Fachgebiete erhält:

1. Neonatologie und
2. Gynäkologie, insbesondere gynäkologische Diagnostik und gynäkologische Operationen.

§ 7

Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen

(1) In Praxiseinsätzen bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes werden den studierenden Personen Kompetenzen im Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“, I.2 „Geburt“ und I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ der Anlage 1 vermittelt.

(2) Die Vermittlung der Kompetenzbereiche II bis VI der Anlage 1 wird soweit möglich in die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen einbezogen.

(3) Praxiseinsätze nach Absatz 1 können im Umfang von bis zu 160 Stunden auch in weiteren Einrichtungen, die zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeignet sind, stattfinden.

§ 8

Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze

(1) Die Praxiseinsätze nach den §§ 6 und 7 werden so festgelegt, dass sie mindestens den Vorgaben in Anlage 2 entsprechen.

(2) Während der Praxiseinsätze sind insbesondere die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben.

§ 9

Praxisplan

Bei der Erstellung des Praxisplans nach § 16 Absatz 1 des Hebammengesetzes beachtet die verantwortliche Praxiseinrichtung die Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule sowie die §§ 6 bis 8.

§ 10

Qualifikation der Praxisanleitung

- (1) Zur Praxisanleitung befähigt ist eine Person, wenn sie
1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes oder
 - b) „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt,
 2. über Berufserfahrung als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügt,
 3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden absolviert hat und
 4. kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Die in Absatz 1 geregelten Qualifikationsanforderungen sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Praxisanleitung in den Praxiseinsätzen nach § 6 Absatz 2 von jeder Person durchgeführt werden, die zur entsprechenden Kompetenzvermittlung befähigt ist.

§ 11

Praxisbegleitung

Die Hochschule gewährleistet nach § 17 des Hebammengesetzes eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang. Die Praxisbegleitung nimmt die Beurteilung der studierenden Person vor und bezieht die Eindrücke der praxisanleitenden Person dabei mit ein.

§ 12

Tätigkeitsnachweis

In dem Tätigkeitsnachweis nach § 33 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes dokumentiert die studierende Person diejenigen Tätigkeiten, die sie entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 ausübt.

Teil 2

Staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen für die staatliche Prüfung

§ 13

Gegenstand und Teile der staatlichen Prüfung

(1) Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ sind die in Anlage 1 genannten Kompetenzen.

(2) Die staatliche Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Teil,
2. einem mündlichen Teil und
3. einem praktischen Teil.

(3) Die Teile der staatlichen Prüfung werden nach § 25 Absatz 2 des Hebammengesetzes im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt.

§ 14

Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) An jeder Hochschule, die das Hebammenstudium anbietet, wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen zuständig.

§ 15

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer anderen geeigneten Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender,

3. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das jeweilige Fach berufen ist,
4. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, und
5. einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Teils der staatlichen Prüfung geeignet ist.

Kooperiert die Hochschule nach § 75 des Hebammengesetzes mit einer Hebammenschule, so können auch Vertreterinnen oder Vertreter der Hebammenschule Mitglieder des Prüfungsausschusses werden.

(2) Als Prüferin oder Prüfer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 kann eine Person nur berufen werden, wenn sie

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes verfügt oder
2. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können ihre gemeinsamen Aufgaben teilweise oder vollständig auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden übertragen.

§ 16

Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die zuständige Behörde bestellt die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 und ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Hochschule bestimmt die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 und ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden.

(3) Die beiden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung sowie für den Fall der Verhinderung jeweils ein Ersatzmitglied für jede Prüferin und jeden Prüfer.

§ 17

Teilnahme der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der staatlichen Prüfung

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, an den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung in dem Umfang teilzunehmen, der zur Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Aufgaben erforderlich ist. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit während der gesamten Dauer der staatlichen Prüfung besteht nicht.

§ 18

Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Auf Antrag der studierenden Person entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die studierende Person zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.

(2) Die Voraussetzungen der Zulassung zur staatlichen Prüfung regelt die Hochschule in ihrer jeweiligen Prüfungsordnung. Dabei berücksichtigt sie, dass die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 nachweist, dass sie die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 19

Nachteilsausgleich

(1) Einer studierenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt worden ist.

(3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden, ob für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen erforderlich sind. Wird ein amtsärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen gefordert, so kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

§ 20

Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung

Die in der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen der studierenden Person werden wie folgt benotet:

	Erreichter Wert	Note	Notendefinition
1	bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
2	1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

3	2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4	3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	über 4,00	mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Abschnitt 2

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung

§ 21

Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1:

1. schwerpunktmäßig Kompetenzbereich I,
2. Kompetenzbereich II,
3. Kompetenzbereich IV und
4. Kompetenzbereich V.

(2) Die Aufgaben für die Klausuren werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 22

Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung umfasst drei Klausuren.
- (2) Die Klausuren dauern jeweils mindestens 120 Minuten.

§ 23

Bewertung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Jede Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu benoten.

(2) Auf der Grundlage der Benotungen der Prüferinnen oder Prüfer legen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern die Note der einzelnen Klausuren fest.

§ 24

Bestehen und Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Klausuren mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

(2) Für jede studierende Person, die den schriftlichen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung.

(3) In die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung gehen die Noten der Klausuren mit jeweils einem Drittel ein. Abweichend von Satz 1 ist eine Gewichtung nach dem Arbeitsaufwand vorzunehmen, wenn

1. den Klausuren unterschiedliche Module zu Grunde liegen und
2. die unterschiedlichen Module hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind.

Abschnitt 3

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung

§ 25

Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1:

1. Kompetenzbereich IV,
2. Kompetenzbereich V und
3. Kompetenzbereich VI.

Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung werden Bezüge zum Kompetenzbereich I der Anlage 1 hergestellt.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 26

Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Eine Gruppe darf aus höchstens fünf studierenden Personen bestehen.

(2) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung soll für jede studierende Person mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Den Studierenden ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht statt.

(3) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können beim mündlichen Teil der staatlichen Prüfung die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern auf deren Antrag gestatten, wenn die betroffene studierende Person dem zustimmt und ein berechtigtes Interesse der Zuhörerinnen und Zuhörer besteht.

§ 27

Bewertung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die ihn abgenommen haben.

(2) Aus den einzelnen Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung.

§ 28

Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

Abschnitt 4**Praktischer Teil der staatlichen Prüfung**

§ 29

Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1.

(2) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind:

1. im ersten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“ der Anlage 1,
2. im zweiten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ der Anlage 1,
3. im dritten Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ der Anlage 1.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 und einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 30

Prüfungsorte und Prüfungsarten des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der erste und der dritte Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung werden im Krankenhaus oder an der Hochschule durchgeführt. Sie erfolgen mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen.

(2) Der zweite Prüfungsteil wird an der Hochschule durchgeführt. Er erfolgt mit Modellen und Simulationspersonen.

§ 31

Ablauf der Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

(1) Der erste Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
3. der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten.

(2) Der zweite Prüfungsteil besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. mindestens drei Fallvorstellungen mit einer Dauer von jeweils höchstens 15 Minuten,
3. der Simulation der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten.

(3) Der dritte Prüfungsteil besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,

2. einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
3. der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten.

(4) Im Vorbereitungsteil für den jeweiligen Prüfungsteil hat die studierende Person vorab einen Betreuungsplan schriftlich oder elektronisch zu erstellen. Für den Vorbereitungsteil ist der studierenden Person eine angemessene Zeit zu gewähren. Der Vorbereitungsteil findet unter Aufsicht statt.

§ 32

Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.
- (2) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs höchstens 300 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von zwei Werktagen unterbrochen werden.
- (3) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Eine Prüferin oder ein Prüfer ist nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 zur Abnahme der praktischen Prüfung geeignet.

§ 33

Bewertung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Der jeweilige Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die ihn abgenommen haben.
- (2) Aus den Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note des jeweiligen Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.

§ 34

Bestehen und Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Für jede studierende Person, die den praktischen Teil bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.
- (3) In die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung geht ein:
 1. die Note des ersten Prüfungsteils mit 20 Prozent,
 2. die Note des zweiten Prüfungsteils mit 60 Prozent und

3. die Note des dritten Prüfungsteils mit 20 Prozent.

Abschnitt 5

Weitere Vorschriften

§ 35

Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung hat bestanden, wer den schriftlichen Teil, den mündlichen Teil und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung bestanden hat.

(2) Für jede studierende Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

(3) In die Gesamtnote der staatlichen Prüfung geht ein:

1. die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel,
2. die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel und
3. die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel.

§ 36

Zeugnis

(1) Das Zeugnis zum Abschluss des Hebammenstudiums ist von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszustellen.

(2) Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.

§ 37

Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze

(1) Wenn eine studierende Person

1. eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
3. einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

nicht bestanden hat, kann sie den betreffenden Bestandteil nach Nummer 1 bis 3 einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholung hat die studierende Person bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(3) Hat die studierende Person einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so darf sie zur Wiederholung nur zugelassen werden, wenn sie an einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. In diesem Fall hat die studierende Person dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass sie den zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat.

(4) Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 38

Rücktritt von der staatlichen Prüfung

(1) Tritt eine studierende Person nach ihrer Zulassung aber vor Beginn der Prüfungshandlung von einem Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zurück, so hat sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich den Grund für ihren Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Teilt die studierende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

(3) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 als nicht begonnen. Bei Krankheit ist die Vorlage eines qualifizierten Attests zu verlangen.

(4) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

§ 39

Versäumnisse

Versäumt eine studierende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, ist § 38 entsprechend anzuwenden. Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung gilt als Versäumnis.

§ 40

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Hat eine studierende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erheblichen Störung ist eine solche Entscheidung nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung zulässig.

(3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine solche Entscheidung nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

§ 41

Niederschrift

- (1) Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (2) Aus der Niederschrift müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 42

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

- (1) Die Klausuren der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (3) Näheres zur Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und zur Aufbewahrung derselben regelt die Hochschule.

Teil 3

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 43

Erlaubnisurkunde

- (1) Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes verwendet die zuständige Behörde das Muster der Erlaubnisurkunde nach Anlage 4.
- (2) Im Fall eines Antrags nach § 74 Absatz 2 des Hebammengesetzes verwendet die zuständige Behörde bei der Erteilung der Erlaubnis das Muster der Erlaubnisurkunde nach Anlage 5.
- (3) Im Fall des Zugangs zum Hebammenstudium nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder cc des Hebammengesetzes verwendet die zuständige Behörde bei der Erteilung der Erlaubnis das Muster der Erlaubnisurkunde nach Anlage 6.

Teil 4

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
und erforderliche Anpassungsmaßnahmen

Abschnitt 1

Verfahren

§ 44

Fristen

(1) Beantragt eine Person, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hebammengesetzes eine Ausbildung absolviert hat, eine Erlaubnis nach § 5 des Hebammengesetzes, so bestätigt die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt der antragstellenden Person gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Hebammengesetzes erforderlich sind.

(2) Legt die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vor, die in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben worden ist, entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag nach Absatz 1 kurzfristig, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

(3) Legt die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vor, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag nach Absatz 1 kurzfristig, spätestens jedoch vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.

(4) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

§ 45

Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede

(1) Stellt die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede fest, so erteilt sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Der Bescheid enthält folgende Angaben:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom

3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie eine Begründung, warum diese dazu führen, dass die antragstellende Person nicht in ausreichender Form über die Kompetenzen verfügt, die in Deutschland zur Ausübung des Hebammenberufs notwendig sind,
4. eine Begründung, warum die antragstellende Person die wesentlichen Unterschiede nicht nach § 56 des Hebammengesetzes durch Kompetenzen hat ausgleichen können, die sie im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, und
5. die Anpassungsmaßnahmen nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 dieses Teils.

A b s c h n i t t 2

A n p a s s u n g s m a ß n a h m e n n a c h § 5 8 d e s H e b a m m e n g e - s e t z e s

§ 46

Gegenstand, Ablauf und Ort der Eignungsprüfung

(1) In der Eignungsprüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlich sind.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Die zu prüfende Person hat in drei Betreuungssituationen nachzuweisen, dass sie die vorbehaltenen Tätigkeiten wahrnehmen kann und insbesondere über die Kompetenz verfügt, physiologische Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit selbstständig und evidenzbasiert zu fördern und zu leiten. Im Rahmen der Betreuung hat die zu prüfende Person eine situationsangemessene Kommunikation mit den zu betreuenden Frauen, ihren Bezugspersonen und den beruflich in die Betreuung eingebundenen Personen zu zeigen.

(3) Die Betreuungssituationen sind jeweils einem der folgenden Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I der Anlage 1 zuzuordnen:

1. dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“,
2. dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ und
3. dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“.

(4) Die Prüfungsteile zu den Betreuungssituationen nach Absatz 3 Nummer 1 und 3 werden mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen durchgeführt. Sie werden im Krankenhaus oder an der Hochschule durchgeführt.

- (5) Der Prüfungsteil zur Betreuungssituation nach Absatz 3 Nummer 2 wird mit Modellen und Simulationspersonen an der Hochschule durchgeführt.
- (6) Die zuständige Behörde legt die Prüfungsorte für die einzelnen Prüfungsteile fest.

§ 47

Durchführung und Abschluss der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird als staatliche Prüfung durchgeführt. Die Länder können zur Durchführung der Eignungsprüfung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach Teil 2 nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass antragstellende Personen die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 45 ablegen können.
- (2) Die Eignungsprüfung soll für jede Betreuungssituation nicht länger als 120 Minuten dauern. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen beziehen.
- (3) Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüferinnen und Prüfer jede Betreuungssituation übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüferinnen und Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern über das Bestehen. Ist eine Betreuungssituation nicht bestanden worden, so darf sie einmal wiederholt werden.
- (4) Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.
- (5) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 38 bis 42 für die Durchführung der Eignungsprüfung entsprechend.

§ 48

Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs

- (1) Ziel des Anpassungslehrgangs nach § 58 des Hebammengesetzes ist es, die von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Ziel des Anpassungslehrgangs erreicht werden kann.
- (2) Der Anpassungslehrgang wird in Form von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen sowie Praxiseinsätzen von Hochschulen durchgeführt.
- (3) Die Hochschule bescheinigt die Teilnahme am Anpassungslehrgang und verwendet dabei das Muster der Anlage 8.

Abschnitt 3

Anpassungsmaßnahmen nach § 59 des Hebammengesetzes

§ 49

Gegenstand der Kenntnisprüfung

(1) In der Kenntnisprüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme erforderlich sind.

(2) Gegenstand der Kenntnisprüfung sind die Kompetenzbereiche I bis VI der Anlage 1. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil.

§ 50

Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung

(1) Im mündlichen Teil der Kenntnisprüfung ist eine Aufgabenstellung zu bearbeiten, die Anforderungen aus dem Kompetenzbereich I der Anlage 1 und mindestens zwei weiteren Kompetenzbereichen enthält. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Betreuungskontext als dem des praktischen Teils der Prüfung.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung soll mindestens 45 Minuten und nicht länger als 60 Minuten dauern. Er wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 abgenommen und bewertet.

(3) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüferinnen und Prüfer in einer Gesamtbetrachtung die erbrachte Leistung übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüferinnen oder Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern über das Bestehen.

§ 51

Praktischer Teil der Kenntnisprüfung

(1) Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat die zu prüfende Person in drei Betreuungssituationen nachzuweisen, dass sie die vorbehaltenen Tätigkeiten wahrnehmen kann und insbesondere über die Kompetenz verfügt, physiologische Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit selbstständig und evidenzbasiert zu fördern und zu leiten. Im Rahmen der Betreuung hat die zu prüfende Person eine situationsangemessene Kommunikation mit den zu betreuenden Frauen, ihren Bezugspersonen und den beruflich in die Betreuung eingebundenen Personen zu zeigen.

(2) Die Betreuungssituationen sind jeweils einem der folgenden Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I der Anlage 1 zuzuordnen:

1. dem Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“,
2. dem Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ und
3. dem Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“.

(3) Die Prüfungsteile zu den Betreuungssituationen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 werden mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen durchgeführt. Sie werden im Krankenhaus oder an der Hochschule durchgeführt.

(4) Der Prüfungsteil zur Betreuungssituation nach Absatz 2 Nummer 2 wird mit Modellen und Simulationspersonen an der Hochschule durchgeführt.

(5) Die zuständige Behörde legt die Prüfungsorte für die einzelnen Prüfungsteile fest.

(6) Der praktische Teil der Prüfung soll für jede Betreuungssituation nicht länger als 120 Minuten dauern. Die Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 abgenommen und bewertet. Während der Prüfung sind den Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen beziehen.

(7) Der praktische Teil der Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüferinnen und Prüfer jede Betreuungssituation übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüferinnen und Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern über das Bestehen.

§ 52

Durchführung und Abschluss der Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung wird als staatliche Prüfung durchgeführt. Die Länder können zur Durchführung der Kenntnisprüfung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach Teil 2 nutzen. Sie haben sicherzustellen, dass antragstellende Personen die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung nach § 45 ablegen können.

(2) Die Kenntnisprüfung darf im mündlichen Teil sowie in jeder Betreuungssituation des praktischen Teils, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

(3) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 38 bis 42 für die Durchführung der Kenntnisprüfung entsprechend.

(4) Die Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die zu prüfende Person beide Prüfungsteile bestanden hat. Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 erteilt.

§ 53

Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Ziel des Anpassungslehrgangs nach § 59 des Hebammengesetzes ist es, festzustellen, dass die teilnehmende Person über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme erforderlich sind. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Ziel des Anpassungslehrgangs erreicht werden kann.

(2) Der Anpassungslehrgang wird in Form von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen oder Praxiseinsätzen mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Hochschulen durchgeführt. An der theoretischen Unterweisung sollen praxisanleitende Personen, die die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden.

§ 54

Abschluss des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang nach § 59 des Hebammengesetzes schließt mit einer Prüfung über die vermittelten Kompetenzen in Form eines Abschlussgespräches ab.

(2) Das Abschlussgespräch eines Anpassungslehrgangs wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 gemeinsam mit der praxisanleitenden Person nach § 53 Absatz 2 Satz 2, die die teilnehmende Person während des Lehrgangs betreut hat, geführt.

(3) Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass die teilnehmende Person den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich abgeleistet hat, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 im Benehmen mit der an dem Gespräch teilnehmenden praxisanleitenden Person über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs. Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch. Kann auch nach dem Ergebnis dieses Gesprächs die Bescheinigung nach Absatz 4 nicht erteilt werden, darf die teilnehmende Person den Anpassungslehrgang einmal wiederholen.

(4) Die Hochschule bescheinigt die Teilnahme am Anpassungslehrgang und verwendet dabei das Muster der Anlage 10.

Abschnitt 4

Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von

**Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitglied-
staat, einem anderen Vertragsstaat oder einem
gleichgestellten Staat**

§ 55

Nachweise der Zuverlässigkeit

(1) Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und eine Erlaubnis nach § 5 des Hebammengesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hebammengesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde ihres Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug vorlegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann die antragstellende Person einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.

(2) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde berechnete Zweifel an einem der in Satz 1 genannten Dokumente, so kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung verlangen, aus der sich ergibt, dass der antragstellenden Person die Ausübung des Berufs, der dem Hebammenberuf entspricht, nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen dauerhaft oder vorübergehend untersagt worden ist.

(3) Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde von Tatsachen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hebammengesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatsachen zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die die zuständige Stelle des Herkunftsstaates hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.

(4) Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates innerhalb von zwei Monaten weder die in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder Strafregisterauszüge ausgestellt noch die nach Absatz 2 oder 3 nachgefragten Bestätigungen oder Mitteilungen gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates oder über die Abgabe einer feierlichen Erklärung, wenn es in dem Herkunftsstaat keine eidesstattliche Erklärung gibt, ersetzen.

§ 56

Nachweise der gesundheitlichen Eignung

(1) Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und eine Erlaubnis nach § 5 des Hebammengesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass bei ihr die in § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes genannte Voraussetzung vorliegt, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsstaates vorlegen.

(2) Wird im Herkunftsstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die in § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes genannte Voraussetzung erfüllt ist.

§ 57

Aktualität von Nachweisen

Die Nachweise nach den §§ 55 und 56 dürfen von der zuständigen Behörde der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn der Zeitpunkt, zu dem sie ausgestellt worden sind, höchstens drei Monate zurückliegt.

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 58

Übergangsvorschriften zur fachschulischen Ausbildung

Für fachschulische Ausbildungen zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2022 begonnen worden sind, ist bis zum 31. Dezember 2027 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 59

Übergangsvorschriften zur Ausbildung in Form von Modellvorhaben

Für Ausbildungen zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2022 in Form von Modellvorhaben begonnen worden sind, ist bis zum 31. Dezember 2027 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 60

Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung

(1) Auf Personen, die am 31. Dezember 2019 als praxisanleitende Person tätig sind oder auf der Grundlage des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zur Praxisanleitung ermächtigt worden sind, ist § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht anzuwenden.

(2) Die Ermächtigung oder Tätigkeit als praxisanleitende Person im Sinne des Absatzes 1 ist gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 61

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. § 44 Absatz 4 tritt am 1. März 2020 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu § 1)

Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme

I. Selbstständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise.

1. Schwangerschaft

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Schwangerschaft,
- b) stellen eine Schwangerschaft fest und überwachen und beurteilen die mütterliche und kindliche Gesundheit sowie die Entwicklung des ungeborenen Kindes durch erforderliche klinische Untersuchungen und Assessmentinstrumente,
- c) klären über die Untersuchungen auf, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder von Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft geeignet sind; verfügen über Kenntnisse über die Implikationen vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen und wirken bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin; die Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes bleiben unberührt,
- d) beraten die Frau hinsichtlich der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft und hinsichtlich eines gesunden Lebensstils einschließlich ausgewogener Ernährung zur Förderung der mütterlichen und kindlichen Gesundheit und lindern Schwangerschaftsbeschwerden durch geeignete Maßnahmen,
- e) beurteilen die Ressourcen und Belastungen der schwangeren Frau und ihrer Familie und wirken bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin,
- f) verfügen über Kenntnisse des physiologischen Verlaufs der Geburt und des Wochenbetts sowie über Kenntnisse der Prozesse der Familiengründung und bereiten die schwangere Frau und ihre Familie ihrer individuellen Lebenssituation entsprechend auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vor,
- g) beraten die Frau bei der Wahl des geeigneten Geburtsorts und erstellen mit ihr bei Bedarf einen individuellen Geburtsplan und
- h) erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung.

2. Geburt

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Geburt,
- b) leiten physiologisch verlaufende Geburten bei Schädellage, führen bedarfsabhängig einen Scheidendammchnitt aus und vernähen die Wunde oder unkomplizierte Geburtsverletzungen, untersuchen und überwachen nach der Geburt die Frau und das Neugeborene und fördern die Eltern-Kind-Bindung sowie die Aufnahme des Stillens,
- c) betreuen die Frau während der Geburt und überwachen das ungeborene Kind sowie den Geburtsverlauf mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel,
- d) erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- e) erklären der Frau und ihrer Begleitperson bei Bedarf die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung,
- f) übergeben die Frau, das Neugeborene oder beide bei Bedarf fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung und leisten Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe,
- g) führen im Dringlichkeitsfall eine Steißgeburt durch,
- h) leiten im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes die medizinisch erforderlichen Maßnahmen ein und führen insbesondere eine manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, durch,
- i) führen im Notfall die Wiederbelebensmaßnahmen bei der Frau, beim Neugeborenen oder bei beiden durch,
- j) führen ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durch, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung bei der Frau und dem Neugeborenen nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen, und
- k) betreuen und begleiten die Frau und ihre Familie bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche.

3. Wochenbett und Stillzeit

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung des physiologischen Wochenbetts,
- b) untersuchen und versorgen die Frau und das Neugeborene und beurteilen die Gesundheit der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings sowie die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Familie,
- c) erklären der Frau und dem anderen Elternteil die postpartalen Adaptationsprozesse, fördern das Stillen, leiten die Frau zum Stillen des Neugeborenen und Säuglings an und leisten Hilfestellung bei Stillproblemen,

- d) beraten die Frau und den anderen Elternteil zur Ernährung, Pflege und Hygiene des Neugeborenen und des Säuglings, leiten sie zur selbstständigen Versorgung des Neugeborenen und Säuglings an und beraten sie bezüglich der Inanspruchnahme von Untersuchungen und Impfungen,
- e) erklären der Frau und dem anderen Elternteil die Bedürfnisse eines Neugeborenen und Säuglings und die entsprechenden Anzeichen dafür und leiten die Frau und den anderen Elternteil zu einer altersgerechten Interaktion mit dem Neugeborenen und Säugling an,
- f) beraten die Frau zur Förderung der Rückbildungsprozesse und eines gesunden Lebensstils,
- g) beraten die Frau zu Fragen der Familienplanung und klären sie angemessen auf,
- h) erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- i) erkennen belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei der Frau und ihrer Familie und wirken bedarfsabhängig auf Unterstützungsmaßnahmen hin und
- j) erkennen die besondere Bedarfslage von intergeschlechtlichen Neugeborenen und Säuglingen oder von Neugeborenen und Säuglingen mit Behinderung und wirken bedarfsabhängig auf Unterstützungsmaßnahmen hin.

II. Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit

Die Absolventinnen und Absolventen

1. erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und integrieren diese Erkenntnisse in ihr Handeln,
2. nutzen digitale Fertigkeiten, forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien für die Gestaltung einer wirtschaftlichen, effektiven und qualitativ hochwertigen Hebammentätigkeit,
3. führen selbstständig die Planung, Organisation, Implementierung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Frauen (und ihren Familien) während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit bei physiologischem Verlauf durch und berücksichtigen kontinuierlich die Bedürfnisse der Frau und des Kindes sowie die Gesundheitsförderung und Prävention,
4. kooperieren mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Berufsgruppen bei der Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Frauen und ihren Familien mit pathologischem Verlauf während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit und
5. analysieren, evaluieren und reflektieren Effektivität und Qualität ihres beruflichen Handelns während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit auf der

Grundlage Hebammen- und Bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse.

III. Förderung der Selbstständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten

Die Absolventinnen und Absolventen

1. berücksichtigen und unterstützen die Autonomie und Selbstbestimmung der Frauen unter Einbezug ihrer Rechte, ihrer konkreten Lebenssituation, der ethnischen Herkunft, dem sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, der sexuellen Orientierung und Transsexualität, Intergeschlechtlichkeit sowie der Lebensphase der Frauen und ihrer Familien,
2. berücksichtigen die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie von Frauen mit Erfahrungen von Gewalt, insbesondere von sexualisierter Gewalt sowie der weiblichen Genitalverstümmelung, und
3. beraten Frauen und ihre Familien zu Hilfsangeboten im Fall von Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt, wirken bei einem Risiko im Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Säuglings auf die Inanspruchnahme von präventiven Unterstützungsangeboten hin und
4. leiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Schritte ein.

IV. Personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses

Die Absolventinnen und Absolventen

1. tragen durch, personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Frauen, Kindern und Bezugspersonen zur Qualität des Betreuungsprozesses bei,
2. tragen durch ihre Kommunikation zur Qualität der interprofessionellen Versorgung des geburtshilflichen Teams und in sektorenübergreifenden Netzwerken bei,
3. gestalten und evaluieren theoriegeleitet Beratungskonzepte sowie Kommunikations- und Beratungsprozesse und
4. tragen durch zeitnahe, fachgerechte und prozessorientierte Dokumentation von Maßnahmen während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit zur Qualität der Informationsübermittlung und zur Patientensicherheit bei.

V. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, Weiterentwicklung der Hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards

Die Absolventinnen und Absolventen

1. analysieren und reflektieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit,
2. entwickeln bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe und setzen diese Lösungen teamorientiert um,
3. wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit und
4. wirken mit an der intra- und interdisziplinären Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.

VI. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen

1. analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen und beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur qualitätsgesicherten Hebammentätigkeit,
2. identifizieren berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe und erkennen die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens als einen Prozess der fortlaufenden persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung,
3. analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen,
4. orientieren sich in ihrem Handeln in der Hebammenpraxis an der Berufsethik ihrer Profession und treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung der Menschenrechte und
5. entwickeln ein fundiertes berufliches Selbstverständnis und wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit.

Anlage 2

(zu § 8 Absatz 1)

Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums

Vorschrift	Einsatzort	Kompetenzbereich aus Anlage 1 oder medizinisches Fachgebiet	Stunden
§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1	Krankenhaus	I.1 „Schwangerschaft“ und I.2 „Geburt“	1280
§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2	Krankenhaus	I.3 „Wochenbett und Stillzeit“	280
§ 6 Absatz 2 Nummer 1	Krankenhaus	Neonatologie	80
§ 6 Absatz 2 Nummer 2	Krankenhaus	Gynäkologie, insbesondere Diagnostik und Operationen	80
§ 7 Absatz 1	Freiberufliche Hebamme, ambulante hebammengeleitete Einrichtung	I.1 „Schwangerschaft“, I.2 „Geburt“, I.3 „Wochenbett und Stillzeit“	480
§ 7 Absatz 3	weitere, zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeignete Einrichtung	I.1 „Schwangerschaft“, I.2 „Geburt“, I.3 „Wochenbett und Stillzeit“	160 ²

² Einsatz optional, anzurechnen auf das Stundenkontingent von 480 Stunden für die Einsätze nach § 7 Absatz 1.

Anlage 3

(zu § 8 Absatz 2)

Inhalt der Praxiseinsätze

Während der Praxiseinsätze sind insbesondere folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. Beratung Schwangerer mit mindestens 100 vorgeburtlichen Untersuchungen,
2. Überwachung und Pflege von mindestens 40 Frauen während der Geburt,
3. Durchführung von mindestens 40 Geburten durch die studierende Person selbst; wenn diese Zahl nicht erreicht werden kann, kann sie im begründeten Ausnahmefall auf 30 Geburten gesenkt werden, sofern die studierende Person außerdem an 20 weiteren Geburten teilnimmt,
4. aktive Teilnahme an ein oder zwei Steißgeburten; ist dies aufgrund einer ungenügenden Zahl von Steißgeburten nicht möglich, ist der Vorgang zu simulieren,
5. Durchführung des Scheidendammschnitts und Einführung in die Vernähung der Wunde; die Praxis der Vernähung umfasst die Vernähung der Episiotomien und kleiner Dammsrisse und kann im begründeten Ausnahmefall auch simuliert werden,
6. Überwachung und Pflege von 40 gefährdeten Schwangeren, Frauen während der Geburt und Frauen im Wochenbett,
7. Überwachung und Pflege, einschließlich Untersuchung von mindestens 100 Frauen im Wochenbett und 100 gesunden Neugeborenen,
8. Überwachung und Pflege von Neugeborenen, einschließlich Frühgeborenen, Spätgeborenen sowie von untergewichtigen und kranken Neugeborenen,
9. Pflege pathologischer Fälle in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
10. Einführung in die Pflege pathologischer Fälle in der Medizin und Chirurgie.

Anlage 4

(zu § 43 Absatz 1)

**Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
„Hebamme“**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf der Grundlage von § 5 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„Hebamme“

zu führen.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 5

(zu § 43 Absatz 2)

Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf der Grundlage von § 74 Absatz 2 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz) die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„Hebamme“

zu führen.

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Entbindungspfleger“ wurde am _____ auf Grund des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erteilt.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 6

(zu § 43 Absatz 3)

Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

erhält auf der Grundlage von § 5 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„Hebamme“

zu führen.

Aufgrund des Zugangs zum Hebammenstudium nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder cc des Hebammengesetzes wird die Berufsqualifikation der Inhaberin oder des Inhabers dieser Erlaubnis nicht automatisch anerkannt nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift)

Anlage 7

(zu § 47 Absatz 4)

Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung zur „Hebamme“

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Eignungsprüfung nach §§ 46 und 47 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 8

(zu § 48 Absatz 3)

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Bezeichnung der Hochschule

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach § 48 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen von der zuständigen Behörde festgelegt wurde.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift(en) der Hochschule)

Anlage 9

(zu § 52 Absatz 4)

Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung zur „Hebamme“

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Kenntnisprüfung nach §§ 49 bis 52 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

_____ (Stempel)

(Unterschrift der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 10

(zu § 54 Absatz 4)

Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang

Bezeichnung der Hochschule

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ regelmäßig an dem Anpassungslehrgang teilgenommen, der nach §§ 53 und 54 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen von der zuständigen Behörde festgelegt wurde.

Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden*.

Ort, Datum

(Stempel)

(Unterschrift(en) der Hochschule)

* Nichtzutreffendes streichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Hebammen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur gesundheitlichen Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit sowie von Neugeborenen und Säuglingen. Die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Hebammenversorgung ist insofern ein wichtiges Anliegen. Ziel ist deshalb, den Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

Dem wird mit dem Hebammenreformgesetz Rechnung getragen, das die wesentlichen und grundlegenden Rahmenvorgaben zur Umsetzung dieses Ziels enthält. Zur Ausfüllung des Rahmens bedarf es – wie bei allen bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufen üblich – weiterer Detailregelungen, insbesondere zur Struktur und zum Inhalt des Studiums sowie zur staatlichen Prüfung. Die Verordnung ergänzt das Hebammengesetz entsprechend.

Die Verordnung dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18), hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Ausbildung von Hebammen.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Verordnung regelt die inhaltliche Ausgestaltung des dualen Studiums für Hebammen.

Soweit dies möglich und geboten war, lehnt sich die Verordnung rechtssystematisch an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der vom Bund geregelten nichtärztlichen Heilberufe sowie an die Regelungen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung hinsichtlich der akademischen Pflegeausbildung an.

In Teil 1 Abschnitt 1 werden die Ziele und Inhalte des Studiums konkretisiert. Der Abschnitt enthält nähere Ausführungen zum Studiengangskonzept und zu den erforderlichen Mindestinhalten des modularen Curriculums (§§ 1 bis 3). Im Hinblick auf die staatliche Prüfung zur „Hebamme“ enthält Anlage 1 einen Kompetenzkatalog.

Für den berufspraktischen Teil des Studiums werden in Teil 1 Abschnitt 2 die Inhalte der Praxiseinsätze und die Einsatzorte geregelt (§§ 6 und 7). Der berufspraktische Teil des Studiums wird im Krankenhaus und bei freiberuflichen Hebammen oder in hebammengeleiteten Einrichtungen durchgeführt. Während der Praxiseinsätze, soll die studierende Person Kompetenzen in den verschiedenen Kerngebieten der Hebammentätigkeit erwerben. Der jeweils erforderliche Stundenumfang ist in Anlage 2 konkretisiert. Außerdem werden die Qualifikationen der praxisanleitenden Personen für die Hebammen erstmals bundesrechtlich festgeschrieben (§ 10).

Teil 2 enthält Regelungen zur staatlichen Prüfung zur „Hebamme.“ Diese gliedert sich wie die bisherige staatliche Prüfung für Hebammen in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Alle Prüfungsteile werden im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt (§ 13). Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Klausuren. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung ausgestaltet

werden. Die Entscheidung über das Prüfungsformat des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung wird von der Hochschule im modularen Curriculum getroffen. Im praktischen Teil der staatlichen Prüfung sollen sich die Anforderungen des Berufes vollumfänglich widerspiegeln. Die bisher im praktischen Teil der staatlichen Prüfung vorgesehene Durchführung einer Entbindung („Examensgeburt“) wird aus ethischen und praktischen Erwägungen durch geeignete Prüfungsformate ersetzt.

Teil 2 enthält weitere formelle Regelungen zur Durchführung der staatlichen Prüfung. So ist an jeder Hochschule die das Hebammenstudium anbietet, ein Prüfungsausschuss zu bilden (§ 14). Weitere Regelungen zur Zuständigkeit und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (§§ 14 und 15) sowie zur Notenskala (§ 20) werden getroffen.

In Teil 3 wird vorgeschrieben, dass für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ das Muster der Erlaubnisurkunde in Anlage 4 zu verwenden ist.

In Teil 4 werden Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und erforderlichen Anpassungsmaßnahmen getroffen. Die Vorschriften entsprechen den üblichen Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Heilberufe.

In Teil 5 sind Übergangsvorschriften für die fachschulischen Ausbildungen und Ausbildungen in Form von Modellvorhaben enthalten, die nach der bisherigen Rechtslage durchgeführt werden (§§ 58 und 59). Da erstmalig Qualitätsanforderungen für die Praxisanleitung geregelt werden, wird Bestandsschutz für bereits als Praxisanleitung tätige Personen geschaffen (§ 60).

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 71 Absatz 1 des Hebammengesetzes. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18). Sie ist auch mit dem übrigen Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung regelt Mindestanforderungen an das Hebammenstudium, das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 24 des Hebammengesetzes, die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ und Einzelheiten zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zu erforderlichen Anpassungsmaßnahmen. Sie beschränkt sich auf diejenigen Regelungen, die für die einheitliche Umsetzung des Hebammengesetzes erforderlich sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung werden beachtet. Die Verordnung regelt auf Grundlage der Ermächtigung in § 71 des Hebammengesetzes das Nähere zur Durchführung des Hebammenstudiums. Sie enthält Einzelheiten eines qualifizierten und den aktuellen Anforderungen an die Hebammenversorgung entsprechenden Hebammenstudiums. So wird den Anforderungen an eine zeitgemäße Hebammenausbildung im Sinne der Nutzung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung entsprochen. Den neuen Möglichkeiten des medizinischen Fortschritts, u. a. in Diagnostik, Prävention sowie der Digitalisierung wird Rechnung getragen. Das qualitätsvolle und moderne Hebammenstudium kann dazu beitragen, Versorgungsengpässe zu vermeiden. Durch gut ausgebildete Hebammen können Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Da die Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 71 des Hebammengesetzes das Nähere zum Hebammenstudium regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ zum Hebammenreformgesetz (Bundestagsdrucksache 19/10612) genannten Umstellungskosten. Darüber hinaus ergeben sich aus dieser Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Da die Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 71 des Hebammengesetzes das Nähere zum Hebammenstudium regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (Bundestagsdrucksache 19/10612) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

5. Weitere Kosten

Da die Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 71 des Hebammengesetzes das Nähere zum Hebammenstudium regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (Bundestagsdrucksache 19/10612) zu dem Gesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Frauenanteil ist unter den Auszubildenden in der Hebammenausbildung und den Berufstätigen besonders hoch. So absolvierten im Ausbildungsjahr 2017/2018 von insgesamt 2 357 Auszubildenden lediglich drei Männer die Hebammenausbildung. Die Qualitätsverbesserungen in der akademischen Hebammenausbildung und auch die Weiterentwicklung und Aufwertung des Hebammenberufs kommen daher insbesondere Frauen zugute.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist eine Evaluierung der neuen Hebammenausbildung vorgesehen (§ 80 des Hebammengesetzes). Eine darüber hinausgehende Evaluierung der Verordnung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil**Zu Teil 1 (Studium)****Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)****Zu § 1 (Inhalt des Studiums)**

Die Vorschrift verweist auf die Kompetenzen, die die studierende Person erwerben soll, die in Anlage 1 genannt sind. Die enthaltenen Kompetenzen beinhalten gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) sowie personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbständigkeit). Bei der Entwicklung der Anlage 1 hat das Bundesministerium für Gesundheit auf die fachliche Expertise von ausgewiesenen Expertinnen zurückgegriffen. Die Kompetenzen konkretisieren das Studienziel nach § 9 des Hebammengesetzes. Das Studienziel beschreibt den staatlichen Auftrag zur Ausbildung von Hebammen für die Hochschulen und für die Krankenhäuser sowie die weiteren Praxiseinrichtungen, die Hebammen ausbilden. Inhalt und Gliederung des Hebammenstudiums müssen darauf ausgerichtet sein, dass die studierende Person das Studienziel erreicht.

Die in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzen gliedern sich in sechs Kompetenzbereiche. Der Kompetenzbereich I mit seiner Untergliederung in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett beschreibt das gesamte Tätigkeitsspektrum von Hebammen und korrespondiert mit den vorbehaltenen Tätigkeiten. Die Kompetenzbereiche II bis VI sind Querschnittskompetenzen, die den Kompetenzbereich I konkretisieren, ergänzen und in allen Bereichen der Hebammentätigkeit während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett anzuwenden sind.

Einzelaspekte zu Kompetenzbereich I.:

Ein umfassender Wissenstand zu

- anatomischen physiologischen und körperlichen Veränderungen bei der Frau während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie pathologische Entwicklungsverläufe,
- anatomischen physiologischen und pathologischen Entwicklungsverläufen des Fötus und des ungeborenen Kindes sowie zu pharmakologischen Einwirkungen

bildet die Grundlage der im Kompetenzbereich I. beschriebenen Kompetenzen.

Kompetenz I. 1. a): Die klinischen Untersuchungen und Assessmentinstrumente, die im Rahmen der Überwachung und Beurteilung der mütterlichen und kindlichen Gesundheit von Hebammen angewendet werden, sind solche, die Hebammen aufgrund der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Ärztinnen und Ärzten und Hebammen nutzen können und rechtlich dürfen.

Kompetenz I. 1. c): Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass diese Kompetenz ausdrücklich auch Kenntnisse über die Implikationen vorgeburtlicher genetischer Untersuchungen vorsieht. Damit werden Hebammen darauf vorbereitet, dass sie Frauen in entsprechenden Lebenssituationen angemessen begegnen können. Es ist zudem ausdrücklich geregelt, dass die Absolventinnen und Absolventen bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hinwirken und dass die Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere den im Gendiagnostikgesetz vorgesehenen umfassenden Arztvorbehalt. Das Gendiagnostikgesetz sieht umfassende ärztliche Beratungs- und Aufklärungspflichten vor.

Insbesondere bei den Kompetenzen I. 1. e) und I. 3. i), j) ist die Querschnittskompetenz III. mitzubberücksichtigen. Unter Expertise und Unterstützungsmaßnahmen sind Beratungsangebote, Angebote der Selbsthilfe und andere weiterführende Hilfen zu verstehen. Hierzu zählen beispielsweise die Angebote der Frühen Hilfen, da sie weitergehende Unterstützung insbesondere für Familien in Belastungslagen vorhalten.

Kompetenz I. 2. c): Geeignete klinische und technische Mittel sind solche, die Hebammen aufgrund der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Ärztinnen und Ärzten und Hebammen nutzen können und rechtlich dürfen.

Kompetenz I. 2. g): Der Dringlichkeitsfall, in dem eine Steißgeburt von einer Hebamme durchgeführt wird, stellt die Ausnahme und nicht den Regelfall dar.

Einzelaspekt zu Kompetenzbereich II.:

Von den neuen Technologien ist die Telematikinfrastruktur mit umfasst, soweit diese zukünftig auch von Hebammen genutzt werden kann.

Einzelaspekte zu Kompetenzbereich III.:

Bei Kompetenz III.1 sind bei der konkreten Lebenssituation der Frauen und Familien insbesondere auch prekäre Lebensumstände und die Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen mit umfasst und besonders zu berücksichtigen, da sich aus diesen Hilfs- und Unterstützungsbedarf während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ergeben kann.

Bei Kompetenz III. 2. ist hinsichtlich der Frauen mit sexualisierter Gewalterfahrung ein traumasensibler Umgang während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit erforderlich, um mit Flashbacks aufgrund von sogenannten „Triggerreizen“ umgehen und bezüglich von Hilfsangeboten beraten zu können.

Bei Kompetenz III. 2 ist die weibliche Genitalverstümmelung mit umfasst, die ebenfalls im sozialen, biographischen und kulturellen Hintergrund von Frauen verortet ist. Hier ist eine spezialisierte, traumasensible ärztliche und psychologische Betreuung und Unterstützung erforderlich. Die Aufgabe der Hebammen ist es, Kenntnisse über die weibliche Genitalverstümmelung zu haben sowie über deren rechtliche Bewertung und über spezialisierte Unterstützungsangebote sowie spezialisierte Arztpraxen.

Bei Kompetenz III.2 ist hinsichtlich der Frauen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ein wissensbasierter, inklusiver Umgang auf der Grundlage der spezifischen Behinderung oder chronischen Erkrankung erforderlich, um eine möglichst störungsfreie und positive Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit zu ermöglichen. Die Aufgabe der Hebamme ist es, ein Grundwissen über mögliche Problemlagen dieser heterogenen Gruppe von Frauen zu haben und einen inklusiven Zugang zu ihnen zu finden, um sie möglichst gut begleiten zu können.

Hilfsangebote im Sinne von Kompetenz III. 3 können Beratungsangebote, Angebote der Selbsthilfe und andere weiterführenden Hilfen sein. Hierzu zählen die Angebote der Frühen Hilfen, da sie weitergehende Unterstützung insbesondere für Familien in Belastungslagen vorhalten.

Bei Kompetenz III. 4. ergeben sich die erforderlichen Schritte aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise aus dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

Einzelaspekte zu Kompetenzbereich VI.:

Bei Kompetenz VI. 1 werden bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen die Kenntnisse der vertraglichen Grundlage und Ausgestaltung ihrer Tätigkeit, die rechtlichen Grenzen der eigenen Tätigkeit mitumfasst. Dies sind beispielsweise das Mutterschutzgesetz, die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“) und der Hebammenhilfvertrag.

Der Erwerb von betriebswirtschaftlichen Kenntnisse ist für eine spätere freiberufliche Tätigkeit von Vorteil, wird jedoch nicht dem Kernbereich der für die Tätigkeit als Hebamme erforderlichen und zu erwerbenden Kompetenzen zugeordnet. Aus diesem Grund sind diese nicht im Kompetenzkatalog aufgeführt.

Zu § 2 (Studiengangskonzept)

Die Hochschuldefinition in § 2 Absatz 7 des Hebammengesetzes ist auch für diese Verordnung anwendbar.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 erfolgt die konkrete Stundenverteilung zwischen dem berufspraktischen Studienteil und dem hochschulischen Studienteil im Studiengangskonzept. Dabei hat die Hochschule die Vorgaben in § 11 Absatz 3 des Hebammengesetzes zu beachten. Darüber hinaus gelten die jeweiligen hochschulrechtlichen Regelungen. Es ist insbesondere das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen („European Credit Transfer and Accumulation System“ – ECTS) zu Grunde zu legen.

Nach § 8 der Musterrechtsverordnung, die gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag von der Kultusministerkonferenz am 7.12.2017 beschlossen wurde, ist jedem Modul des Studiums in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung („Work Load“) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.

Nach Satz 2 kann die Hochschule 200 Stunden auf den berufspraktischen Studienteil oder den hochschulischen Studienteil verteilen. Diese Verteilung ist flexibel, so dass sie auch jeweils anteilig erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Stundenzahl des hochschulischen Studienteils nicht nur das Präsenzstudium umfasst, sondern dass das Selbststudium mit einem angemessenen Zeitanteil berücksichtigt werden kann. Die Stundenvorgaben im Hebammengesetz und in dieser Studien- und Prüfungsverordnung sind entsprechend den hochschulrechtlichen Regelungen als Zeitstunden anzusetzen.

Zu Absatz 3

Es ist Aufgabe der Hochschule, im Studiengangskonzept für die Praxiseinsätze die jeweils zu vermittelnden Kompetenzen zu konkretisieren. Dies stellt die inhaltliche Verknüpfung der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen und praktischer Ausbildung sicher. Die Lehrveranstaltungen dienen dabei als Grundlage, dass die studierende Person in die Lage versetzt wird, die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen zu erwerben.

Zu § 3 (Inhalt des modularen Curriculums)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Hochschule das modulare Curriculum nach § 19 des Hebammengesetzes so zu erstellen hat, dass der studierenden Person alle in Anlage 1 genannten Kompetenzen vermittelt werden. Dadurch wird die studierende Person in die Lage versetzt, das Studienziel nach § 9 des Hebammengesetzes zu erreichen und so die staatliche Prüfung nach § 24 Absatz 2 des Hebammengesetzes zu bestehen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt welche Festlegungen die Hochschule im modularen Curriculum zu treffen hat. Die Festlegung und Zuordnung der Module bedarf nach § 25 Absatz 2 des Hebammengesetzes der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

Zu Nummer 1

Die Hochschule legt in dem modularen Curriculum die Module des Studiengangs fest, in denen die staatliche Prüfung durchgeführt wird. Diese Vorschrift ist wegen der in § 24 des Hebammengesetzes vorgesehenen Verknüpfung von hochschulischer und staatlicher Prüfung erforderlich. Um den Belangen der Hochschulen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben zu Hochschulabschlüssen auf Grundlage des Bologna-Prozesses Rechnung zu tragen, werden die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil) im Rahmen von Modulprüfungen in den letzten beiden nach dem Studienkonzept geplanten Studiensemestern durchgeführt.

Zu Nummer 2

Die Hochschule legt außerdem fest, welches dieser Module mit welchem Teil oder mit welchen Teilen der staatlichen Prüfung abschließt. Ein Modul kann mit mehreren Teilen der staatlichen Prüfung abschließen.

Zu Nummer 3

Im Rahmen der Festlegung der Module ist die Entscheidung über die Prüfungsform für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zu treffen. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung kann in Form einer Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung erfolgen.

Zu Nummer 4

Der Prüfungsort für den ersten und dritten Prüfungsteil nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 und nach § 29 Absatz 2 Nummer 3 ist ebenfalls grundsätzlich festzulegen (Hochschule oder Krankenhaus, § 30 Absatz 1). Bei der Entscheidung sollen die tatsächlichen und länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 2 (Der berufspraktische Teil des Studiums)

Zu § 4 (Kompetenzerwerb durch Praxiseinsätze)

Im Rahmen des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums ist sicherzustellen, dass die studierende Person befähigt wird, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen einzuüben und zu vertiefen. Die studierende Person soll die erforderlichen praktischen Fertigkeiten entwickeln, die für die praktische Hebamentätigkeit erforderlich sind. Die Einsätze und die jeweilige Stundenverteilung sind in den §§ 6 und 7 sowie in Anlage 2 geregelt.

Zu § 5 (Kooperationsvereinbarungen)

Die Kooperationsvereinbarungen, die die Hochschule nach § 21 Absatz 2 des Hebammengesetzes mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen schließt, sind ein wichtiges Instrument, um die duale Ausgestaltung des Hebammenstudiums sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Aufgrund der Bedeutung der Kooperationsvereinbarungen soll deren Inhalt dokumentiert werden. Dies begründet jedoch kein Schriftformerfordernis nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Inhalt der Kooperationsvereinbarungen. Sie ist nicht abschließend, es können weitere Inhalte in die Kooperationsvereinbarungen aufgenommen werden.

Eine Vereinbarung zur Auswahl der Studierenden (Nummer 1) soll sicherstellen, dass sowohl die Hochschule als auch die jeweilige verantwortliche Praxiseinrichtung in einem gemeinsam festgelegten Auswahlverfahren dafür Sorge tragen kann, dass nur solche Personen in den Studiengang aufgenommen werden, die den gesetzlichen Anforderungen, den Anforderungen der Hochschule sowie der jeweiligen verantwortlichen Praxiseinrichtung entsprechen. Es ist den Partnern der Kooperationsvereinbarung unbenommen, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Kriterien wie soziales Engagement oder das Ableisten eines Praktikums als Voraussetzung festzulegen.

Die Hochschule und die verantwortlichen Praxiseinrichtungen sollten Einzelheiten der Praxisplanung (Nummer 2) regeln, da ihre jeweiligen Zuständigkeiten nach den Vorschriften des Hebammengesetzes ineinander greifen. Der Praxisplan, auf dessen Grundlage die praktische Ausbildung der Hebammenstudierenden erfolgt, ist von der verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß den Vorgaben in § 16 des Hebammengesetzes zu erstellen. Die Hochschule prüft nach § 22 Absatz 2 des Hebammengesetzes, ob der Praxisplan den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet, den Praxisplan anzupassen.

Nummer 3 gibt Regelungen vor zu den Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 16 Absatz 2 des Hebammengesetzes mit weiteren Einrichtungen abschließt, zum Beispiel mit weiteren Krankenhäusern, freiberuflichen Hebammen oder hebammengeleiteten Einrichtungen. Auch dies stellt eine enge Verknüpfung von theoretischen und praktischen Inhalten im Hebammenstudium sicher.

Zu § 6 (Praxiseinsätze in Krankenhäusern)

Die Vorschrift regelt, welche Praxiseinsätze in Krankenhäusern zu absolvieren sind. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze ist in Anlage 2 enthalten.

Die Vorschrift macht keine generellen Vorgaben hinsichtlich der Spezialisierung der Krankenhäuser (Versorgungsstufen). Die konkrete inhaltliche und zeitliche Einsatzplanung erfolgt im Praxisplan nach § 9. Diese muss so erfolgen, dass die studierende Person in den Praxiseinsätzen die für die Hebammentätigkeit erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben kann. Um den Kompetenzerwerb sicherzustellen, können gegebenenfalls Praxiseinsätze in mehreren Krankenhäusern unterschiedlicher Versorgungsstufen vorgesehen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Einsätze im Krankenhaus in den verschiedenen Kerngebieten der Hebammentätigkeit. Haupteinsatzgebiet sind nach Nummer 1 die Kompetenzbereiche I.1 „Schwangerschaft“ und I.2 „Geburt“ der Anlage 1. Weiteres Einsatzgebiet ist der Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“. In den Praxiseinsätzen nach Absatz 1 soll die studierende Person soweit möglich auch Kompetenzen in den Kompetenzbereichen II bis VI der Anlage 1 erwerben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt Kurzeinsätze, die der studierenden Person einen allgemeinen Einblick in die Fachgebiete Neonatologie und Gynäkologie vermittelt, die für die praktische Hebammentätigkeit wichtig sind.

Der Kurzeinsatz im Fachgebiet Gynäkologie soll auch der Erfüllung der Anforderungen der Nummern 9 und 10 der Anlage 3 und damit der Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG dienen. Gemäß Anhang V.5 der Richtlinie hat die Ausbildung von Hebammen die Pflege pathologischer Fälle in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie die Einführung in die Pflege pathologischer Fälle in der Medizin und Chirurgie zu umfassen.

Zu § 7 (Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen)

Die Vorschrift regelt Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen. Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze ist in Anlage 2 enthalten. Die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen sind erforderlich, da die studierende Person das gesamte Spektrum der praktischen Hebammentätigkeit kennenlernen soll.

Zu Absatz 1 und 2

Wie die Praxiseinsätze im Krankenhaus dienen auch die Praxiseinsätze bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen schwerpunktmäßig der Vermittlung von Kompetenzen im Kompetenzbereich I der Anlage 1. Auch in die Praxiseinsätze im ambulanten Bereich werden die Kompetenzbereiche II bis VI der Anlage 1 soweit möglich einbezogen. Die Einsätze nach § 7 Absatz 1 dienen dazu, dass die studierende Person einen umfassenden Einblick in das gesamte Spektrum der Hebammentätigkeit erhält, insbesondere in die Querschnittskompetenz III, die auch die Beratung von vulnerablen Gruppen zu Hilfsangeboten umfasst.

Zu Absatz 3

Praxiseinsätze nach Absatz 1 können im Umfang von bis zu 160 Stunden auch in weiteren zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Diese Regelung stellt sicher, dass die praktische Ausbildung der Hebammenstudierenden im ambulanten Bereich in dem vorgesehenen Umfang stattfinden kann.

Geeignete Einrichtungen im Sinne von Absatz 3 können beispielsweise Praxen von Frauenärztinnen und Frauenärzten sein, in denen Hebammen tätig sind. Ein Praxiseinsatz nach Absatz 3 ist optional. Wenn er absolviert wird, ist er im geleisteten Umfang auf das in Anlage 2 vorgesehene Stundenkontingent für Einsätze im ambulanten Bereich von insgesamt 480 Stunden anzurechnen.

Zu § 8 (Umfang und Inhalt der Praxiseinsätze)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift verweist auf Anlage 2, die die Verteilung der Mindeststundenzahl auf die Praxiseinsätze nach §§ 6 und 7 festlegt. Die in Anlage 2 vorgesehene Stundenverteilung gewährleistet, dass in den Praxiseinsätzen ausreichend Zeit vorhanden ist, um den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen in der Praxis zu vertiefen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf Anlage 3, die Tätigkeiten festlegt, die die studierende Person im Rahmen der Praxiseinsätze auszuüben hat. Teilweise sind diese Tätigkeiten mit Mindestzahlen unterlegt. Die Festlegung dieser Tätigkeiten dient der Umsetzung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, die in Anhang V.5 Mindestanforderungen für die Ausbildung von Hebammen regelt.

Die Steißgeburt nach Nummer 4 der Anlage 3 wird von Hebammen nur im Dringlichkeitsfall durchgeführt, der die Ausnahme und nicht den Regelfall darstellt.

Die Absolvierung der in Anlage 3 enthaltenen Tätigkeiten ist im Tätigkeitsnachweis nach § 12 zu dokumentieren und ist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

Zu § 9 (Praxisplan)

Im Praxisplan nach § 16 Absatz 1 des Hebammengesetzes legt die verantwortliche Praxiseinrichtung die Praxiseinsätze für jede studierende Person fest. In den Praxisplan sind auch Einsätze in weiteren Einrichtungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes aufzunehmen. Der Praxisplan hat den Vorgaben des Hebammengesetzes und dieser Verordnung zu entsprechen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Vorschriften dieser Verordnung zur inhaltlichen Ausgestaltung und zum Umfang der Praxiseinsätze (§§ 6 bis 8). Weiterhin müssen die Praxiseinsätze so strukturiert werden, dass die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule umgesetzt werden. Insgesamt sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass die studierende Person in die Lage versetzt wird, durch Absolvierung des hochschulischen Teils des Studiums und der Praxiseinsätze, die in Anlage 1 enthaltenen Kompetenzen zu erwerben und so die staatliche Prüfung nach § 24 des Hebammengesetzes zu bestehen.

Zu § 10 (Qualifikation der Praxisanleitung)

Diese Vorschrift legt die Qualifikation der Personen fest, die als praxisanleitende Person tätig werden. Die Qualifikationen werden für die Hebammen erstmals bundesrechtlich festgeschrieben. Dadurch wird die Qualität der akademischen Hebammenausbildung im berufspraktischen Teil des Studiums gesteigert und ein hohes Niveau der berufspraktischen Ausbildung im Studium sichergestellt.

Zu Absatz 1

Eine wichtige Qualifikation der praxisanleitenden Person ist, dass sie selbst über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ verfügt (Nummer 1). Dies kann eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes sein. Es sollen jedoch nicht nur akademisch qualifizierten Hebammen als praxisanleitende Personen tätig sein. Vielmehr soll auch berufspraktisch erfahrenen Hebammen ermöglicht werden, ihre Expertise und Erfahrung in den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums einzubringen. Daher ist bei Vorliegen der übrigen Qualifikationsanforderungen eine Tätigkeit als praxisanleitende Person auch mit einer Erlaubnis zum Führen

der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes möglich, also für fachschulisch qualifizierte Hebammen und Entbindungspfleger ebenso wie für Hebammen und Entbindungspfleger, die im Rahmen von Modellvorhaben studiert haben.

Die praxisanleitende Person muss darüber hinaus über eine Berufserfahrung in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügen (Nummer 2). Sie muss eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden absolviert haben (Nummer 3). Auf diese Zusatzqualifikation können bereits erworbene Zusatzqualifikationen im absolvierten Stundenumfang angerechnet werden. Weiterhin regelt § 60 für Personen, die bereits als Praxisanleitung tätig sind oder über eine entsprechende Ermächtigung verfügen, dass diese auch ohne berufspädagogische Zusatzqualifikation und auch ohne eine Berufserfahrung von zwei Jahren als praxisanleitende Personen tätig sein können.

Schließlich muss die praxisanleitende Person kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolvieren (Nummer 4). Diesbezüglich regelt Satz 2, dass die Länder den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern können. Sie können also beispielsweise vorsehen, dass die praxisanleitenden Personen berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 72 Stunden in drei Jahren zu absolvieren haben. So kann die Fortbildungspflicht flexibilisiert und den Lebensumständen angepasst werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Nachweispflicht der in Absatz 1 geregelten Qualifikationsanforderungen gegenüber der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Praxiseinsätze in den Fachgebieten Neonatologie und Gynäkologie besteht die Möglichkeit, dass die Praxisanleitung nicht durch eine Hebamme durchgeführt wird, da in diesen Fachgebieten gegebenenfalls keine ausreichende Anzahl von Hebammen tätig ist. Dies können beispielsweise Ärztinnen oder Ärzte sein sowie Personen, die zur Praxisanleitung nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe- und Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung befähigt sind.

Zu § 11 (Praxisbegleitung)

Satz 1 nimmt Bezug auf die Praxisbegleitung, die die Hochschule nach § 17 des Hebammengesetzes zur Unterstützung der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden in angemessenem Umfang zu gewährleisten hat. Satz 2 regelt die Einbindung der praxisanleitenden Person in die Beurteilung durch die praxisbegleitende Person während der Praxiseinsätze. Während der Praxiseinsätze erfolgt eine enge Anbindung an die Praxisanleitung, die die studierende Person begleitet und sie auf die anfallenden Aufgaben in der Praxis heranführt. Daher lässt die Praxisbegleitung die Erfahrungen und Eindrücke der praxisanleitenden Person von der studierenden Person in die Beurteilung einfließen.

Zu § 12 (Tätigkeitsnachweis)

Die Vorschrift verweist auf den Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte, den die studierende Person nach § 33 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes zu führen hat. Der Tätigkeitsnachweis hat diejenigen Tätigkeiten zu enthalten, die die studierende Person nach Anlage 3 auszuüben hat. Die Ausübung dieser Tätigkeiten ist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung. Es bleibt den Hochschulen vorbehalten, ein Muster für den Tätigkeitsnachweis vorzugeben.

Der Tätigkeitsnachweis kann auch elektronisch geführt werden.

Zu Teil 2 (Staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen regelt allein die staatliche Prüfung nach § 24 des Hebammengesetzes. Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Absatz 2 des Hebammengesetzes ist zudem erforderlich, das Studium erfolgreich abzuschließen. Was im Einzelnen für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich ist, wird im Land geregelt. Hierzu kann beispielsweise das Anfertigen einer Bachelorarbeit gehören.

Zu Abschnitt 1 (Gemeinsame Bestimmungen für die staatliche Prüfung)

Zu § 13 (Gegenstand und Teile der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Hebammengesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ das Bestehen der staatlichen Prüfung. Mit der staatlichen Prüfung wird nach § 24 Absatz 2 des Hebammengesetzes überprüft, ob die studierende Person das Studienziel erreicht hat. Die Kompetenzen, die die studierende Person zur Erreichung des Studienziels zu erwerben hat, sind in Anlage 1 konkretisiert. Dementsprechend regelt Absatz 1, dass die in Anlage 1 genannten Kompetenzen Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Bestandteile der staatlichen Prüfung. Durch die Durchführung einer schriftlichen, einer mündlichen und einer praktischen Prüfung können die breit gefächerten Kompetenzen, die die Hebammenstudierenden erwerben müssen, in der staatlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die einzelnen Teile der staatlichen Prüfung werden im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt. So wird den Belangen der Hochschulen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben zu Hochschulabschlüssen auf Grundlage des Bologna-Prozesses Rechnung getragen. Die Ausgestaltung der Module und die Zuordnung von Teilen der staatlichen Prüfung zu einzelnen Modulen nimmt die Hochschule vor. Hierbei ist § 25 des Hebammengesetzes zu beachten.

Zu § 14 (Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses)

Zu Absatz 1

Ein staatlicher Prüfungsausschuss wird an jeder Hochschule gebildet, die das Hebammenstudium anbietet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen zuständig ist.

Zu § 15 (Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

Besonders geeignet für die Abnahme der praktischen Prüfung im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 5 sind beispielsweise Personen aus den verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag zur praktischen Ausbildung der Studierenden. Es ist sinnvoll sie auch in die staatliche Prüfung einzubeziehen.

Satz 2 bezieht sich auf den Sonderfall der nach § 75 des Hebammengesetzes befristet möglichen Kooperationen von Hochschulen mit Hebammenschulen. Im Fall einer solchen Kooperation können auch Vertreterinnen oder Vertreter der Hebammenschule Mitglieder des Prüfungsausschusses werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 benennt als zusätzliche Anforderung an das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nummer 5, dass die Prüferin oder der Prüfer selbst Hebamme oder Entbindungspfleger sein muss. Die Vorschrift dient dazu, den Bezug der Prüfung zur praktischen Hebammentätigkeit zu sichern.

Zu Absatz 3

Die Behördenvertreterin oder der Behördenvertreter im Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von der zuständigen Behörde unterstützt. Dies betrifft insbesondere die administrativen und organisatorischen Anteile der Aufgaben.

Zu Absatz 4

Die beiden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Möglichkeit, die gemeinsamen Aufgaben, die sich aus der Verordnung ergeben, teilweise oder vollständig auf einen oder eine der beiden Vorsitzenden zu übertragen. Dies soll die Organisation in der Praxis erleichtern.

Zu § 16 (Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bestellung der Behördenvertreterin oder des Behördenvertreters sowie des Ersatzmitglieds im Prüfungsausschuss. Dies gewährleistet die Arbeitsfähigkeit des Vorsitzes.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 bestimmt die Hochschule ihre Vertreterin oder ihren Vertreter sowie das Ersatzmitglied unmittelbar, so dass sie ohne weiteres Zutun der Behörde Mitglieder des Prüfungsausschusses werden. Dies gewährleistet die Arbeitsfähigkeit des Vorsitzes.

Zu Absatz 3

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wird gemäß § 26 Absatz 1 des Hebammengesetzes von der Behörde und von der Hochschule grundsätzlich gemeinsam geführt. Dementspre-

chend bestellen die Vorsitzenden die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses gemeinsam. Im Interesse einer jederzeitigen Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses wird auch für diese Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt.

Zu § 17 (Teilnahme der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der staatlichen Prüfung)

Die Vorsitzenden sind nicht dazu verpflichtet, während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein.

Zu § 18 (Zulassung zur staatlichen Prüfung)

Die studierende Person hat die Zulassung zur Prüfung zu beantragen. Über den Antrag entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung regelt die Hochschule in ihrer Prüfungsordnung. Dabei berücksichtigt die Hochschule, dass die studierende Person am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises nach § 12 nachweist, dass sie die in Anlage 3 aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat. Der vollständige Nachweis der Ausübung der Tätigkeiten nach Anlage 3 muss spätestens zum Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vorliegen. Zum Zeitpunkt der Zulassung zur staatlichen Prüfung muss absehbar sein, dass die in § 12 beschriebenen Vorgaben bis zum Prüfungstermin erfüllt werden können.

Zu § 19 (Nachteilsausgleich)

Die Prüfungen müssen für alle studierenden Personen die gleichen Chancen eröffnen. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen. Daher kann es sein, dass zur Wahrung der Chancengleichheit dieser Menschen Ausnahmen von den Prüfungsregularien erforderlich sind. Bei der Festlegung dieser Ausnahmen sind die individuellen Belange der betreffenden Person zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass einer studierenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung bei der Durchführung der staatlichen Prüfung ein individueller Nachteilsausgleich gewährt wird. Hinsichtlich des Begriffs der Behinderung orientiert sich diese Verordnung an § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der den Behinderungsbegriff des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzt. Der Nachteilsausgleich wird nur auf Antrag gewährt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Zu Absatz 3

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen fordern, aus denen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht. Diese Unterlagen sind dann Grundlage für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

Zu Absatz 4

Die Entscheidung darüber, ob und wenn ja in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird, treffen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Satz 1). Der Nachteilsausgleich kann zum Beispiel in Form einer Verlängerung der jeweiligen Prüfungszeit oder der Möglichkeit der Unterbrechung von Prüfungen gewährt werden. Satz 2 stellt klar, dass ein Nachteilsausgleich keine fachlichen Vereinfachungen beinhalten darf. Alle studierenden Personen müssen sich den gleichen fachlichen Anforderungen stellen.

Zu § 20 (Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung)

Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird die Notenskala übernommen, die in Deutschland im hochschulischen Bereich gilt. Den Hochschulen ist es unbenommen, eine Benotung in 0,3-Schritten vorzunehmen.

Zu Abschnitt 2 (Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung)

Zu § 21 (Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

In den Nummern 1 bis 4 sind die Kompetenzbereiche aufgeführt, die Gegenstand der Klausuren im Rahmen des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind. Im Mittelpunkt steht dabei der Kompetenzbereich I, der die Kerntätigkeiten der Hebamme umfasst. Die Festlegung von Kompetenzen als Gegenstand der staatlichen Prüfung gewährleistet die Vergleichbarkeit der Leistungen in der staatlichen Prüfung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufgaben für die Klausuren bestimmen. Die Aufgaben sollen eine fallorientierte Prüfung ermöglichen.

Zu § 22 (Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Nach Absatz 1 besteht der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung aus drei Klausuren. Die Klausuren können ein Modul oder mehrere Module abschließen.

Absatz 2 legt den zeitlichen Umfang der Klausuren auf mindestens 120 Minuten je Klausur fest.

Die Anzahl und der zeitliche Umfang der Klausuren sind vergleichbar mit staatlichen Prüfungen in anderen Heilberufen, wie beispielsweise der hochschulischen Pflegeausbildung.

Zu § 23 (Bewertung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Die Bewertung der Klausuren erfolgt durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer, die nach § 15 Absatz 1 Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Dies normiert Absatz 1.

Absatz 2 bestimmt, dass die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer die Grundlage für die gemeinsame Notenfestlegung durch die beiden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind. Hierbei ist das Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern herzustellen.

Zu § 24 (Bestehen und Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung)**Zu Absatz 1**

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der drei Klausuren mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. Die in § 20 geregelte Notenskala ist dabei anzuwenden.

Zu Absatz 2

Die Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung wird von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend der im Einzelfall vorgenommenen Gewichtung aus den Noten der einzelnen Klausuren ermittelt.

Zu Absatz 3

Die Noten der einzelnen Klausuren gehen in die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung je zu einem Drittel ein. Von dieser Gewichtung ist abzuweichen, wenn den Klausuren unterschiedliche Module zu Grunde liegen, die hinsichtlich des Arbeitsaufwands unterschiedlich gewichtet sind. Dann ist die Gewichtung nach dem Arbeitsaufwand vorzunehmen.

Zu Abschnitt 3 (Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung)**Zu § 25 (Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung)**

Die Vorschrift regelt, welche Kompetenzbereiche Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind. Dies gewährleistet die Vergleichbarkeit der Leistungen in der staatlichen Prüfung.

In den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 sind diejenigen Kompetenzbereiche aufgeführt, die Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind. Diese auf Kommunikation und Reflexion ausgerichteten Kompetenzbereiche eignen sich besonders für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung. Dabei sind Bezüge zum Kompetenzbereich I herzustellen, der die Kerntätigkeiten der Hebamme umfasst.

Absatz 2 regelt, dass die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufgaben für die mündliche Prüfung auf Vorschlag der Hochschule bestimmen.

Zu Absatz 1**Zu § 26 (Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung)****Zu Absatz 1**

Es wird die Form des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung geregelt. Der mündliche Teil kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Prüfungsform ist von der Hochschule zu treffen und im modularen Curriculum nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 festzuschreiben.

Zu Absatz 2

Die Dauer der Prüfung je studierender Person wird geregelt. Für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ist den Studierenden eine angemessene Zeit einzuräumen. Vorgegeben wird, dass die Vorbereitung unter Aufsicht erfolgt, um Manipulationsversuche von vornherein auszuschließen.

Zu Absatz 3

Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die nach § 15 Absatz 1 Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können an der Prüfung teilnehmen und sich durch Fragen aktiv in das Prüfungsgeschehen einbringen.

Zu Absatz 4

Zuhörerinnen und Zuhörern kann bei berechtigtem Interesse die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestattet werden. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um studierende Personen des Hebammenstudiengangs oder Lehrkräfte der jeweiligen Hochschule handelt. Die Entscheidung über die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern treffen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der studierenden Person.

Zu § 27 (Bewertung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Die Bewertung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer, die die Prüfung abnehmen. Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam die Note. Hierbei ist das Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern herzustellen.

Zu § 28 (Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung)

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn die studierende Person mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat. Die in § 20 geregelte Notenskala ist dabei anzuwenden.

Zu Abschnitt 4 (Praktischer Teil der staatlichen Prüfung)

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung überprüft insbesondere die berufspraktischen Kompetenzen der studierenden Personen. In der praktischen Prüfung sollen sich die Anforderungen des Berufes vollumfänglich widerspiegeln. Die bisher im praktischen Teil der staatlichen Prüfung vorgesehene Durchführung einer Entbindung („Examensgeburt“) wird aus ethischen und praktischen Erwägungen durch geeignete Prüfungsformate ersetzt.

Bisher war es dem Zufall überlassen, welche Art von Geburt die zu prüfende Person während ihrer Examensgeburt geleitet hat und ob sie das gesamte Spektrum ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigen konnte. Die Bandbreite der Examensgeburten reichte von unkomplizierten interventionsarmen Geburten bis hin zu komplexen Geburtsverläufen, die Interventionen erforderlich machten.

Durch das geeignete Prüfungsformat wird die praktische Prüfung eine Qualitätsverbesserung erfahren. Zukünftig können Risiken und Komplikationen in der Simulation dargestellt und somit gezielt abgeprüft werden, sodass jede zu prüfende Person ein breites Spektrum ihrer erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zeigen kann und muss.

Mit der Qualitätsverbesserung geht eine bessere Vergleichbarkeit der praktischen Prüfungsleistungen einher. Dazu gehört auch, dass die zu prüfenden Personen nicht mehr zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten sowie über und innerhalb unterschiedlicher Zeiträume geprüft werden. Bisher haben zu prüfende Personen bis zu drei Tage auf eine geeignete Schwangere und deren Geburt gewartet. Nicht zuletzt wird die praktische Prüfung hierdurch besser planbar.

Zu § 29 (Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt, dass Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung Kompetenzen in allen in der Anlage 1 aufgeführten Kompetenzbereichen sind. Eine Begrenzung auf einen oder mehrere Kompetenzbereiche kommt nicht in Betracht, da die Überprüfung der Kompetenzen integrativ erfolgt und das gesamte Spektrum der komplexen praktischen beruflichen Anforderungen des Hebammenberufs abgeprüft werden soll.

Zu Absatz 2

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung erfolgt in drei Prüfungsteilen zu den drei Schwerpunkten des Kompetenzbereiches I der Anlage 1. Die Schwerpunkte bilden die praktischen beruflichen Tätigkeitsbereiche einer Hebamme ab und korrespondieren mit den vorbehaltenen Tätigkeiten in § 4 des Hebammengesetzes.

Zu Absatz 3

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen die Prüfungsaufgaben.

Zu § 30 (Prüfungsorte und Prüfungsarten des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)**Zu Absatz 1**

Die Orte der Prüfungen zum Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“ und zum Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ werden von der Hochschule nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 im modularen Curriculum bestimmt. Bei der Entscheidung sollen die tatsächlichen und länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Der erste und der dritte Prüfungsteil erfolgen mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen. Das Einverständnis der Personen, Mitwirkende einer praktischen Prüfung zu werden, ist vorab in geeigneter Form einzuholen.

Zu Absatz 2

Der Prüfungsteil zum Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ wird mit Modellen und Simulationspersonen an der Hochschule durchgeführt. Je nach Ausstattung der Hochschule können dabei geeignete haptische Modelle (beispielsweise des weiblichen Beckens oder des Neugeborenen) oder computergestützte Ganzkörpermodelle eingesetzt werden. Um die Prüfung so realitätsnah wie möglich auszugestalten, sollen zusätzlich Simulationspersonen in die Prüfung einbezogen werden.

Zu § 31 (Ablauf der Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)**Zu Absatz 1**

Der erste Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zum Kompetenzbereich I.1 „Schwangerschaft“ umfasst einen Vorbereitungsteil, eine Fallvorstellung, die Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen durch die studierende Person bei geeigneten Schwangeren und schließt mit einem Reflexionsgespräch ab. Der Prüfungsort bestimmt sich nach § 30 Absatz 1. Die Dauer der Prüfungselemente Fallvorstellung und Reflexionsgespräch wird vorgeschrieben und auf höchstens 15 Minuten für die Fallvorstellung und das Reflexionsgespräch begrenzt. Für die Betreuungsmaßnahmen wird keine konkrete Dauer vorgeschrieben. Die in § 32 Absatz 2 normierte Gesamtdauer von 300 Minuten ist zu beachten.

Zu Absatz 2

Der zweite Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zum Kompetenzbereich I.2 „Geburt“ umfasst einen Vorbereitungsteil, drei Fallvorstellungen, die Durchführung der jeweils geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen durch die studierende Person an den Modellen und Simulationspersonen gemäß § 30 Absatz 2 und schließt mit einem Reflexionsgespräch ab. Der Prüfungsort ist die Hochschule nach § 30 Absatz 2. Die Dauer des Prüfungselementes Fallvorstellung ist je Fallvorstellung auf 15 Minuten begrenzt. Das Reflexionsgespräch umfasst alle drei Fallvorstellungen und dauert höchstens 30 Minuten. Für die Betreuungsmaßnahmen wird keine konkrete Dauer vorgeschrieben. Die in § 32 Absatz 2 normierte Gesamtdauer von 300 Minuten ist zu beachten.

Zu Absatz 3

Der dritte Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zum Kompetenzbereich I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ umfasst einen Vorbereitungsteil, eine Fallvorstellung, die Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen durch die studierende Person bei geeigneten Wöchnerinnen und Neugeborenen und schließt mit einem Reflexionsgespräch ab. Der Prüfungsort bestimmt sich nach § 30 Absatz 1. Die Dauer der Prüfungselemente Fallvorstellung und Reflexionsgespräch wird vorgeschrieben und auf höchstens 15 Minuten für die Fallvorstellung und das Reflexionsgespräch begrenzt. Für die Betreuungsmaßnahmen wird keine konkrete Dauer vorgeschrieben. Die in § 32 Absatz 2 normierte Gesamtdauer von 300 Minuten ist zu beachten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Vorbereitungsteil, mit dem jeder Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung beginnt. Während des Vorbereitungsteils ist vorab eine Ausarbeitung des Betreuungsplans, anhand derer die studierende Person dokumentiert, dass sie in der Lage ist, die Betreuungsmaßnahmen fall- und situationsorientiert zu strukturieren und zu begründen.

Zu § 32 (Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung werden als Einzelprüfung durchgeführt. Damit wird gewährleistet, dass die studierende Person umfassend die erforderlichen Kompetenzen bei der Bewältigung der Betreuungssituationen zeigen und entsprechend beurteilt werden kann. Bei einer Gruppenprüfung im praktischen Teil der staatlichen Prüfung könnten die individuellen Anteile nicht zuverlässig bestimmt und nachgewiesen werden.

Zu Absatz 2

Im Interesse der studierenden Person und zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren ist die Dauer der Fallvorstellungen und Reflexionsgespräche sowie die Gesamtdauer des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ohne Vorbereitungsteil auf höchstens 300 Minuten begrenzt.

Zu Absatz 3

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Eine der beiden Prüferinnen oder Prüfer ist die Prüferin oder der Prüfer, die oder der nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 zur Abnahme der praktischen Prüfung geeignet

ist. Damit soll gewährleistet werden, dass auf Seiten der Prüferinnen und Prüfer auch praktische Erfahrungen als Hebamme vorhanden sind, die für die Bewertung der Prüfungsleistungen unverzichtbar sind.

Zu § 33 (Bewertung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)

Die Bewertung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer, die diesen Teil der Prüfung abgenommen haben.

Aus den Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam die Noten. Hierbei ist das Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern herzustellen.

Zu § 34 (Bestehen und Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Voraussetzung für das Bestehen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ist, dass jeder der drei Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Die in § 20 geregelte Notenskala ist dabei anzuwenden.

Zu Absatz 2

Die Gesamtnote wird von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ermittelt.

Zu Absatz 3

Die Noten des ersten Prüfungsteils fließen zu 20 Prozent, die Note des zweiten Prüfungsteils zu 60 Prozent und die Note des dritten Prüfungsteils zu 20 in die Gesamtnote ein. Der zweite Prüfungsteil wird aufgrund seiner Bedeutung stärker gewichtet.

Zu Abschnitt 5 (Weitere Vorschriften)

Zu § 35 (Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Die studierende Person hat die staatliche Prüfung bestanden, wenn jeder Prüfungsteil der staatlichen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist.

Zu Absatz 2 und 3

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung und die Gewichtung der Prüfungsteile.

Zu § 36 (Zeugnis)

Durch die Modulprüfungen bilden die hochschulische Überprüfung der Studienziele und die staatliche Prüfung, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme ist, eine rechtliche und faktische Einheit. Daher wird in Absatz 1 geregelt, dass die Hochschule das Zeugnis zum Abschluss des Hebammenstudiums nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausstellen kann. Nach Absatz 2 wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

Zu § 37 (Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Einzelheiten der Wiederholung von Bestandteilen der staatlichen Prüfung. Sie gilt auch, wenn das Nichtbestehen Folge eines Rücktritts von einem Teil der staatlichen Prüfung oder von Versäumnissen ist. Darüber hinaus ist sie anwendbar, wenn die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Teil der staatlichen Prüfung wegen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches für nicht bestanden erklären.

Zu Absatz 1

Geregelt wird die Möglichkeit für die studierende Person, jeden Bestandteil der staatlichen Prüfung, den sie nicht bestanden hat, einmal zu wiederholen. In den Nummern 1 bis 3 werden die Bestandteile der staatlichen Prüfung definiert.

Dementsprechend können auch einzelne Klausuren und, einzelne Prüfungsteile der praktischen Prüfung wiederholt werden. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn eine studierende Person mehrere Bestandteile der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat. Sie gilt also auch für das Nichtbestehen mehrerer Klausuren des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung oder mehrerer Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung.

Zu Absatz 2

Die Wiederholung hat die studierende Person beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift betrifft den Fall, dass die studierende Person einen oder mehrere Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden hat. Dann kann sie an einer Wiederholungsprüfung nur teilnehmen, wenn sie zuvor einen zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat.

Zu Absatz 4

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses legen Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes fest. Sie können auch anordnen, dass der Praxiseinsatz an mehreren Orten zu absolvieren ist.

Zu § 38 (Rücktritt von der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Einen Rücktritt von einem Bestandteil der staatlichen Prüfung hat die studierende Person unverzüglich den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die studierende Person kann von einer oder mehreren Klausuren des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung, vom mündlichen Teil der staatlichen Prüfung sowie von einem oder mehreren Prüfungsteilen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung zurücktreten

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rechtsfolge für den Fall, dass die studierende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mitteilt. Dann ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nicht bestanden. Für die weitere Durchführung der Prüfung gilt § 37.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Rechtsfolge für den Fall, dass die studierende Person den Grund für den Rücktritt unverzüglich mitteilt und die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses feststellen, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Dann gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil als nicht begonnen. Das weitere Verfahren hinsichtlich der weiteren Durchführung der Prüfung regelt die Hochschule.

Die Vorsitzenden haben die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender qualifizierter Atteste sorgfältig zu prüfen.

Das Attest muss dahingehend qualifiziert sein, dass es mindestens die festgestellten Symptome beinhaltet, sodass die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses prüfen und feststellen können, ob Prüfungsunfähigkeit und somit ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Diagnose ist nicht anzugeben. Das Attest kann beispielsweise von einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin oder dem Arzt oder der Ärztin der studierenden Person ausgestellt werden. Näheres hierzu regelt die Hochschule. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Rechtsfolge für den Fall, dass die studierende Person den Grund für den Rücktritt zwar unverzüglich mitteilt, die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jedoch feststellen, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Dann ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nicht bestanden. Für die weitere Durchführung der Prüfung gilt § 37.

Zu § 39 (Versäumnisse)

Die Vorschrift bezieht sich auf den Fall, dass eine studierende Person einen Bestandteil der staatlichen Prüfung versäumt. Das Versäumnis kann eine oder mehrere Klausuren des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung, den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung sowie einen oder mehrere Prüfungsteilen des praktischen Teils der staatlichen Prüfung betreffen. Außerdem gelten der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung sowie die verspätete Abgabe als Versäumnis.

Im Fall eines Versäumnisses ist § 38 entsprechend anwendbar. Die studierende Person muss also den Grund für das Versäumnis unverzüglich den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch mitteilen, und die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses müssen prüfen, ob ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt. Wenn die Vorsitzenden feststellen, dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt der vom Versäumnis betroffene Bestandteil als nicht begonnen. Wenn die studierende Person keinen Grund mitteilt oder die Vorsitzenden den mitgeteilten Grund nicht als wichtigen Grund einstufen, ist der vom Versäumnis betroffene Bestandteil der staatlichen Prüfung nicht bestanden. Für die weitere Durchführung der Prüfung gilt wie im Fall des Rücktritts § 37.

Zu § 40 (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche)

Absatz 1 regelt, dass die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären können, wenn eine studierende Person die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht hat. Die Absätze 2 und 3 enthalten Fristen für die genannte Entscheidung.

Zu § 41 (Niederschrift)

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und ermöglicht, den Prüfungsvorgang eventuell später zu überprüfen. Aus der Niederschrift

müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Eine wörtliche Niederschrift ist nicht erforderlich.

Zu § 42 (Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme)

Die Vorschrift regelt Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen und die Einsichtnahme der betroffenen Person in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen. Eine Aufbewahrung ist auch in elektronischer Form möglich.

Zu Teil 3 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Zu § 43 (Erlaubnisurkunde)

Absatz 1 verweist auf das in Anlage 4 vorgeschriebene amtliche Muster für die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ und Absatz 2 auf das in Anlage 5 vorgesehene amtliche Muster im Falle einer neu ausgestellten Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ für Entbindungspfleger. Absatz 3 verweist auf das in Anlage 6 vorgesehene amtliche Muster für die Urkunde im Falle des Zugangs zum Hebammenstudium auf der Grundlage einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

Zu Teil 4 (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen)

Dieser Teil enthält Einzelheiten zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworben wurden. Die Vorschriften entsprechen den üblichen Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Heilberufe.

Die Definitionen der Begriffe Mitgliedstaat, Vertragsstaat, Drittstaat, gleichgestellter Staat und Herkunftsstaat in § 2 des Hebammengesetzes sind auch für diese Verordnung anwendbar.

Zu Abschnitt 1 (Verfahren)

Zu § 44 (Fristen)

§ 44 regelt Fristen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine einmonatige Frist für die Empfangsbestätigung des Antragseingangs geregelt. Die zuständige Behörde teilt außerdem mit, welche Unterlagen fehlen, die für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Hebammengesetzes erforderlich sind.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine grundsätzliche Frist von drei Monaten für die Entscheidung über den Antrag geregelt.

Die Frist des Absatzes 2 gilt für den Fall, dass die antragstellende Person, die Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat.

Zu Absatz 3

Abweichend von Absatz 2 enthält Absatz 3 eine Frist von vier Monaten für die Entscheidung über den Antrag. Dies gilt, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine von Absatz 2 und Absatz 3 abweichende Fristenregelung von zwei Monaten. Diese gilt im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird parallel zu anderen reglementierten Berufen im Gesundheits- und Pflegebereich und zur Sicherung des besonderen Fachkräftebedarfs getroffen. Die Vorgabe, dass die Frist erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde beginnt, gilt auch für diese verkürzte Frist. Es handelt sich um eine Soll-Vorschrift, die auch der Sicherstellung des Patientenschutzes dient. Die zuständige Behörde muss in schwierigen Fällen mit erhöhtem Zeitbedarf die Möglichkeit haben, sachgerecht zu prüfen. Die Frist in Absatz 4 ist gemäß § 71 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes nicht abweichungsfest.

Zu § 45 (Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede)

Wenn die Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit wesentliche Unterschiede feststellt, erteilt sie der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Die Vorschrift regelt, welche Angaben der Bescheid enthalten muss. Sie gilt für alle Berufsqualifikationen, gleich aus welchen Staaten sie stammen.

Zu Abschnitt 2 (Anpassungsmaßnahmen nach § 58 des Hebammengesetzes)

Dieser Abschnitt gilt für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation vorlegen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist. Er gilt auch für antragstellende Personen, deren Berufsqualifikation in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden und bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zu § 46 (Gegenstand, Ablauf und Ort der Eignungsprüfung)

In Absatz 1 wird die Eignungsprüfung näher beschrieben.

Absatz 2 regelt die Inhalte der Prüfung. Es ist eine praktische Prüfung durchzuführen, die mit einem Prüfungsgespräch zu verbinden ist. Gerade in der praktischen Prüfung sind die in der Ausbildung erworbenen Fertigkeiten unter Praxisbedingungen nachzuweisen. Zusammen mit einem Fachgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der zu prüfenden Person sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme in Deutschland erforderlich ist.

Absatz 3 regelt die Inhalte der Betreuungssituationen, in denen die Prüfung stattfindet. Entsprechend der Ausgestaltung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nach § 29 Absatz 2 sind die drei Betreuungssituationen den Schwerpunkten des Kompetenzbereiches I der Anlage 1 zu entnehmen. Die Schwerpunkte bilden die praktischen beruflichen Tätigkeitsbereiche einer Hebamme ab und korrespondieren mit den vorbehaltenen Tätigkeiten in § 4 des Hebammengesetzes.

Absätze 4 und 5 bestimmen die möglichen Prüfungsorte für die einzelnen Prüfungsteile. Sie enthalten außerdem Regelungen dazu, ob die Prüfungsteile mit geeigneten realen Personen oder mit Modellen und Simulationspersonen durchgeführt werden. Die Vorschriften entsprechen § 30 Absatz 1 und § 30 Absatz 2.

Nach Absatz 6 legt die zuständige Behörde die Prüfungsorte für die Prüfungsteile fest.

Zu § 47 (Durchführung und Abschluss der Eignungsprüfung)

Absatz 1 legt fest, dass die Eignungsprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet und dass die Länder zur Durchführung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach Teil 2 nutzen können.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Dauer der Prüfung und zu den Prüferinnen oder Prüfern, die die Prüfung abnehmen.

Absatz 3 regelt die Bewertung und das Bestehen der Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfung darf in jeder Betreuungssituation, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

Eine endgültig nicht bestandene Eignungsprüfung schließt nach Absatz 4 eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu § 48 (Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs)

In § 48 wird der Anpassungslehrgang nach § 58 des Hebammengesetzes näher beschrieben.

Absatz 1 Satz 1 legt das Ziel des Anpassungslehrgangs fest. Absatz 1 Satz 2 regelt die Festlegung der Dauer und des Inhalts des Anpassungslehrgangs durch die zuständige Behörde.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass der Lehrgang an Hochschulen durchzuführen ist.

Absatz 3 betrifft die Bescheinigung der Durchführung des Lehrgangs.

Zu Abschnitt 3 (Anpassungsmaßnahmen nach § 59 des Hebammengesetzes)

Dieser Abschnitt gilt für antragstellende Personen, die eine Berufsqualifikation vorlegen, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem anderen Mitgliedsstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Zu § 49 (Gegenstand der Kenntnisprüfung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Ziel der Kenntnisprüfung bestimmt.

Zu Absatz 2

Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil. Beide Prüfungsteile erstrecken sich auf ausgewählte Kompetenzbereiche, die Kernbereiche der Ausbildung betreffen und deren Kenntnis damit für die Ausübung des Berufs der Hebamme wesentliche Voraussetzung ist.

Zu § 50 (Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung)

Die Vorschrift legt Einzelheiten des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung nach § 59 des Hebammengesetzes fest.

Absatz 1 regelt den Inhalt und die Anforderungen an die mündliche Prüfung.

Absatz 2 regelt die Dauer der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Absatz 3 enthält die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der mündlichen Prüfung und diesbezügliche Verfahrensregelungen für den Prüfungsausschuss.

Zu § 51 (Praktischer Teil der Kenntnisprüfung)

Die Vorschrift legt Einzelheiten des praktischen Teils der Kenntnisprüfung nach § 59 des Hebammengesetzes fest. Gerade in der praktischen Prüfung sind die in der Ausbildung erworbenen Fertigkeiten unter Praxisbedingungen nachzuweisen. Zusammen mit einem Fachgespräch ist diese Art der Überprüfung daher besonders geeignet, um festzustellen, dass die Qualifikation der antragstellenden Person sich nicht von der Qualifikation unterscheidet, die zur Ausübung des Berufs der Hebamme in Deutschland erforderlich ist.

Absatz 1 regelt den Inhalt der Prüfung.

Absätze 2 bis 5 enthalten Regelungen zum Inhalt der Betreuungssituationen der einzelnen Prüfungsteile, zu Prüfungsorten sowie Regelungen dazu, ob die Prüfungsteile mit geeigneten Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen oder mit Modellen und Simulationspersonen durchgeführt werden. Die Vorschriften sind entsprechend den Regelungen zur Eignungsprüfung in § 46 ausgestaltet.

Absatz 6 bestimmt die Dauer der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie Verfahrensfragen.

Die Bewertung und das Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung sind in Absatz 7 geregelt.

Zu § 52 (Durchführung und Abschluss der Kenntnisprüfung)

Absatz 1 legt fest, dass die Kenntnisprüfung in Form einer staatlichen Prüfung stattfindet und dass die Länder zur Durchführung die Prüfungsausschüsse und die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach Teil 2 nutzen können.

Absatz 2 enthält Regelungen, zu Wiederholungsmöglichkeiten.

Eine endgültig nicht bestandene Kenntnisprüfung schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die

antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Absatz 3 betrifft den Nachweis über die bestandene Kenntnisprüfung.

Nach Absatz 4 ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Kenntnisprüfung, dass die zu prüfende Person den mündlichen und praktischen Prüfungsteil bestanden hat.

Zu § 53 (Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs)

§ 53 beschreibt den Anpassungslehrgang nach § 59 des Hebammengesetzes näher.

Absatz 1 bestimmt die Inhalte des Anpassungslehrgangs.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Form des Anpassungslehrgangs und zur Durchführung an den Hochschulen.

Zu § 54 (Abschluss des Anpassungslehrgangs)

Zu Absatz 1

Die vorgesehene Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs wird in Form eines Abschlussgesprächs durchgeführt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, wer das Abschlussgespräch durchführt.

Zu Absatz 3

Wird beim Abschlussgespräch festgestellt, dass die antragstellende Person den Anpassungslehrgang ohne Erfolg abgeleistet hat, wird der Lehrgang verlängert und ein erneutes Abschlussgespräch geführt (Satz 1 bis 3). Die Wiederholung des Abschlussgesprächs setzt eine erneute Teilnahme an einem Anpassungslehrgang voraus. Kann auch bei Wiederholung des Abschlussgesprächs kein erfolgreicher Abschluss des Lehrgangs festgestellt werden, darf die gesamte Anpassungsmaßnahme nur einmal wiederholt werden (Satz 4).

Ein endgültig nicht bestandenenes Abschlussgespräch schließt eine spätere Anerkennung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht aus. Gemäß § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können neue Tatsachenvorträge ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen. Als solche kommen Nachweise weiterer Qualifikationen in Betracht, die die antragstellenden Personen nach dem endgültigen Abschluss eines vorhergehenden Anerkennungsverfahrens, in dem die Anpassungsmaßnahmen nicht bestanden wurden, erworben haben.

Zu Absatz 4

Über den erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs stellt die Hochschule eine Bescheinigung nach dem in Anlage 10 dieser Verordnung vorgegebenen Muster aus.

Zu Abschnitt 4 (Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat)**Zu § 55 (Nachweise der Zuverlässigkeit)**

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hebammengesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“, dass sich die antragstellende Person nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Die Vorschrift gilt für Personen, die mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes beantragen. Die Vorschrift regelt, wie die genannten Personen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hebammengesetzes nachweisen können.

Nach Absatz 1 kann die antragstellende Person eine Bescheinigung oder einen Strafregisterauszug des Herkunftsstaates vorlegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht vorgelegt werden kann, kann ein gleichwertiger Nachweis vorgelegt werden.

Absatz 2 regelt das Vorgehen der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde für den Fall, dass diese berechnigte Zweifel an einem der nach Absatz 1 vorgelegten Dokumente hat.

Absatz 3 enthält Vorschriften für den Fall, dass die zuständige Behörde von Tatsachen Kenntnis hat, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hebammengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hebammengesetzes von Bedeutung sein können.

Nach Absatz 4 können Dokumente, die von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt werden, durch eidesstattliche Erklärungen oder feierliche Erklärungen, wenn es in dem Herkunftsstaat keine eidesstattlichen Erklärungen gibt, ersetzt werden.

Zu § 56 (Nachweise der gesundheitlichen Eignung)

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Hebammengesetzes ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

Die Vorschrift regelt den Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Personen, die mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebammengesetzes beantragen.

Zu § 57 (Aktualität von Nachweisen)

Die Vorschrift regelt die Aktualität der in § 55 und § 56 genannten Nachweise. Der Ausstellungszeitpunkt darf höchstens drei Monate zurückliegen.

Zu Teil 5 (Übergangs- und Schlussvorschriften)**Zu § 58 (Übergangsvorschriften zur fachschulischen Ausbildung)**

Die Vorschrift regelt, dass Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen sind. Die Vorschrift entspricht damit den Vorgaben des § 77 des Hebammengesetzes.

Zu § 59 (Übergangsvorschriften zur Ausbildung in Form von Modellvorhaben)

Für Ausbildungen, die in Form von Modellvorhaben vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, gelten die bisherigen Vorschriften. Die Vorschrift entspricht damit den Vorgaben des § 78 des Hebammengesetzes.

Zu § 60 (Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung)

Zu Absatz 1

Da erstmalig Qualitätsanforderungen an die Praxisanleitung normiert werden, wird für Personen, die bereits als praxisanleitende Person tätig sind oder zur Praxisanleitung ermächtigt sind, auf das Erfordernis der zweijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich (§ 10 Absatz 1 Nummer 2) und auf das Erfordernis einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation (§ 10 Absatz 1 Nummer 3) verzichtet. Diese Personen können weiterhin als praxisanleitende Personen tätig sein, wenn sie Hebamme sind (§ 10 Absatz 1 Nummer 1) und berufspädagogische Fortbildungen im geforderten Umfang absolvieren (§ 10 Absatz 1 Nummer 4, gegebenenfalls in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2). Die Regelung gilt für alle als Praxisanleitung tätigen Hebammen, sei es in Krankenhäusern oder im ambulanten Bereich.

Die Ausnahmeregelung für bereits als praxisanleitende Person tätige oder zur Praxisanleitung ermächtigte Personen gilt unbefristet. Eine Befristung ist nicht erforderlich, da die jeweiligen Personen im Laufe der Zeit ohnehin die grundsätzlich geforderte Berufserfahrung erwerben und durch die kontinuierlichen berufspädagogischen Fortbildungen ihre Fähigkeiten der Kompetenzvermittlung vertiefen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Pflicht, das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des Absatzes 1 gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Zu § 61 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsverordnung sowie das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Hebammen und Entbindungspfleger.